

2. Herner Kinder- und Jugendförderplan

Fortschreibung 2010 - 2014

Arbeitsergebnis der Projektgruppe „Förderplan“

Impressum

Herausgeber: Stadt Herne
Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie
Postfach 10 18 20, 44621 Herne

Druck: Fachbereich Service und Informationstechnik, IT-Druck

Herne, im Oktober 2010

stadtherne

Hinweis

Der „2. Herner Kinder- und Jugendförderplan - Fortschreibung 2010 - 2014“ wurde am 5. Oktober 2010 vom Rat der Stadt Herne beschlossen. Vorausgegangen waren die Beratungen im Jugendhilfeausschuss am 16. September 2010 sowie im Haupt- und Finanzausschuss am 28. September 2010.

Die im Jugendhilfeausschuss angeregten und durch den Ratsbeschluss legitimierten Änderungen am Entwurf des 2. Herner Kinder- und Jugendförderplans wurden in die vorliegende Fassung entsprechend eingearbeitet.

Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

1. Der Rat der Stadt stimmt den vorgelegten Änderungen der Verwaltung zum Finanzteil des „2. Herner Kinder- und Jugendförderplans - Fortschreibung 2010 - 2014“ unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen zu [...].
2. Der Rat der Stadt stimmt dem beigefügten Entwurf des „2. Herner Kinder- und Jugendförderplans - Fortschreibung 2010 - 2014“ der Projektgruppe „Förderplan“ zu.
3. Der Rat der Stadt beschließt: Die Bereitstellung der städtischen Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit erfolgt unter den geltenden haushaltsrechtlichen Bedingungen einer Kommune mit nicht genehmigtem Haushalt.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

EINLEITUNG.....	1
PROJEKTGRUPPE FÖRDERPLAN.....	6
DER HERNER KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN IM KONTEXT LOKALER BERICHTERSTATTUNG.....	9
AUFGABEN UND ZIELE IM 1. HERNER KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN - SACHSTANDSBERICHT ZUR ZIELERREICHUNG.....	13
ARBEITSBEREICH OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT; RICHTLINIEN.....	18
ARBEITSBEREICH JUGENDVERBANDSARBEIT; RICHTLINIEN.....	22
ARBEITSBEREICH JUGENDSOZIALARBEIT.....	35
ARBEITSBEREICH JUGENDKULTURARBEIT.....	47
LAUFZEIT UND FINANZIERUNG.....	51
ANHANG.....	63

Einleitung: Herner Kinder- und Jugendförderplan

Gesetzliche Grundlagen / Selbstverständnis des Förderplans

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, 3. AG-KJHG NRW - KJFöG), welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Kommunen zur Entwicklung eines Förderplanes auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, der jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFöG). Mit dem hier vorgelegten zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplan kommt die Stadt Herne dieser gesetzlichen Verpflichtung nach.

Der Herner Kinder- und Jugendförderplan versteht sich gemäß der Intention des Gesetzgebers als das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit und stellt das Ergebnis des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Freien Trägern, Verwaltung und Politik dar.

Einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes stellt zudem die Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dar. Demnach sind die Angebote und Maßnahmen nach diesem Gesetz eine gesetzliche Pflichtaufgabe und keine freiwillige Leistung (vgl. § 15 Abs. 3 KJFöG). Wörtlich heißt es dort: „Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.“ Die Aufgaben und damit die Ausgaben sind somit dem Grunde - aber nicht der Höhe nach - bestimmt.

Zentrales Anliegen des vorliegenden zweite Herner Kinder- und Jugendförderplan ist dem entsprechend die finanzielle Absicherung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer der aktuellen Wahlperiode. Der Herner Kinder- und Jugendförderplan stellt folglich ein verbindliches Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar und soll den Freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit Planungssicherheit im Hinblick auf die finanziellen Rahmenbedingungen im gesamten Planungszeitraum ermöglichen. Über diese Tatsache hinaus ist der Herner Kinder- und Jugendförderplan weiterhin auch ein prozessorientiertes Entwicklungsvorhaben, dass - auf Basis des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans - sukzessive ergänzt und qualifiziert wird.

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW enthält grundlegende gesetzliche Regelungen, für die aufzustellenden kommunalen Förderpläne. Die hierfür wichtigsten Passagen lassen sich grob in die drei Bereiche „Leitlinien und Grundsätze“ (§§ 1-7), „Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung“ (§§ 10-14) sowie „Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe“ (§§ 8-9, 15) gliedern. Detaillierte Ausführungen hierzu finden sich im ersten Herner Kinder-

und Jugendförderplan im Kapitel „Grundsätze und Regelungsbereiche des Förderplans“ (vgl. ders. S. 10-18), auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Diese grundlegenden Ausführungen haben auch für den zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplan weiterhin Gültigkeit.

Rückblick: Der erste Herner Kinder- und Jugendförderplan

Im Kontext der Erarbeitung des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans wurden neben der Aufstellung des Förderplans im eigentlichen Sinne, zahlreiche weitere Materialien erarbeitet. Diese sogenannten „Bausteine“ stellen das Ergebnis eines aufwändigen Planungsprozesses dar und machen deutlich, dass der Arbeitsprozess zur Aufstellung des kommunalen Förderplans - neben dem Hauptanliegen der finanziellen Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort - gleichzeitig als Chance genutzt wurde, die wesentlichen Schwerpunktfelder der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren.

So wurde bspw. eine Bestandserhebung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt, die neben rein quantitativen Größen auch qualitative Aspekte auf der Grundlage einer schriftlichen Befragung aller öffentlich geförderten Jugendeinrichtungen in Herne enthält. Das Spektrum der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Herne wurde ebenfalls umfassend dargestellt, Daten und Fakten zur Herner Sozialstruktur unter ihrer Praxisrelevanz für die Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und eine detaillierte Bedarfseinschätzung vorgenommen - um nur einige Beispiele zu nennen.

Zudem wurden zwei Veranstaltungen im Kontext der Erstellung des Förderplans durchgeführt, die einerseits informieren, andererseits aber auch durch die gemeinsame Erörterung grundsätzlicher Fragestellungen und Themen dazu beitragen sollten, das Problembewusstsein für die Kinder- und Jugendarbeit entsprechend zu sensibilisieren: Prof. Dr. Strohmeier vom Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung (ZEFIR) referierte über die „Demografische Entwicklung: Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Herne“ und der Stadtjugendring hat unter der Schirmherrschaft von Hernes Oberbürgermeister zum „Jugendpolitischen Forum“ eingeladen.

In der Rückschau betrachtet, war die Aufstellung des ersten Kinder- und Jugendförderplans sowie die Organisation und Durchführung der beiden begleitenden Veranstaltungen ein enormer Kraftakt, bei dem zudem Pionierarbeit geleistet werden musste, da mit dem in Kraft treten des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes erstmalig die gesetzliche Verpflichtung bestand, einen kommunalen Förderplan für die Dauer einer Legislaturperiode aufzustellen.

Aufbau des Förderplans

Einleitend wurde bereits dargestellt, dass die grundlegenden Ausführungen des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans auch für die aktuell vorliegende Fortschreibung weiterhin Gültigkeit haben und daher auf diese detaillierten Ausführungen verwiesen wird. Ebenfalls wurde im Kontext der Erstellung des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans angeführt, dass es zukünftig darum gehen wird, bisher noch nicht dargestellte Arbeitsbereiche sukzessive zu ergänzen. Dem Selbstverständnis nach handelt es sich somit um ein um ein prozessorientiertes Entwicklungsvorhaben, dass im Zuge der Fortschreibungen weiter qualifiziert wird. Die oberste Zielsetzung des Förderplans ist weiterhin identisch: Die finanzielle Absicherung der örtlichen Kinder und Jugendarbeit für die Dauer einer Legislaturperiode.

Vor diesem Hintergrund wurde der zweite Herner Kinder- und Jugendförderplan erarbeitet. Das Einleitungskapitel enthält neben den vorangegangenen Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen und dem Selbstverständnis des Förderplans sowie dem Rückblick auf den ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan auch die zentralen Aussagen des Positionspapiers „Kinder- und Jugendarbeit“ des Landesjugendhilfeausschusses als inhaltlichen Einstieg in die Thematik.

Das zweite Kapitel erläutert die Beauftragung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der „Projektgruppe Förderplan“ die gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschuss für die Weiterentwicklung des ersten Förderplans eingesetzt wurde. Durch das bewährte Instrument der Projektgruppe wurde zudem auch die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Freien Träger an diesem Planungsprozess umgesetzt.

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, wie sich der Herner Kinder- und Jugendförderplan in den Kontext lokaler Berichterstattung einfügt bzw. welche Informationsquellen für die Fortschreibung genutzt wurden.

Kapitel vier beinhaltet einen Sachstandsbericht zur Zielerreichung. Tabellarisch wird hier aufgelistet, welche Aufgaben und Ziele im ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan enthalten sind und wie sich der Sachstand aktuell darstellt.

Das Kapitel „Arbeitsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit“ beinhaltet die neuen Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier wurden unter anderem die verschiedenen Einrichtungstypen um ein Angebotsprofil ergänzt und die im ersten Förderplan zugesagten Qualitätsstandards für Konzeptionen mit aufgenommen.

Grundlegend überarbeitet wurde zudem die „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Herne zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe“. Die Überarbeitung war dringend erforderlich (letzter Stand: 1996) und auch für die Fortschreibung des Förderplans zugesagt worden. Das Kapitel sechs beinhaltet diese neuen Richtlinien für die Jugendverbandsarbeit.

Die folgenden beiden Kapitel behandeln neue Arbeitsbereiche, die im ersten Förderplan nicht schwerpunktmäßig betrachtet wurden, deren Bearbeitung daher in der aktuellen Fortschreibung erfolgte. Es handelt sich hierbei um die Themen „Jugendsozialarbeit“ sowie „Jugendkulturarbeit“. Beide Arbeitsbereiche wurden von den Trägern eigenverantwortlich erarbeitet und in der Projektgruppe Förderplan vorgestellt und diskutiert. Darauf hinzuweisen ist, dass die Jugendsozialarbeit in Herne seit dem Jahr 2006 ausschließlich durch Freie Träger wahrgenommen wird - namentlich sind dies die Jugendkunstschule (JKS), die Gesellschaft freie Sozialarbeit (GfS) sowie die Arbeiterwohlfahrt (AWO). Der Arbeitsbereich „Jugendkulturarbeit“ wird am Beispiel der Jugendkunstschule Wanne-Eickel e.V. - Jugendwerkstatt vorgestellt.

Das Abschlusskapitel beinhaltet die „Finanzierung und Laufzeit“ des zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplans. Die finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit und folglich die Planungssicherheit der Träger sind das zentrale Anliegen der kommunalen Förderpläne. Gerade in Zeiten der Finanzkrise kommt der Bereitstellung einer Bedarfsgerechten Infrastruktur für junge Menschen eine besondere Bedeutung zu. Mit der aktuell vorliegenden Fortschreibung des Herner Kinder- und Jugendförderplans soll den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit bis zum Jahr 2014 eine verlässliche Planungsgrundlage für die Fortführung ihrer Arbeit gegeben werden.

Der Anhang enthält eine aktuelle Auflistung der öffentlich geförderten Einrichtungsstandorte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Stand: Januar 2010) sowie eine Karte mit den Einrichtungsstandorten im Herner Stadtgebiet, aus der auch die Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung hervorgeht.

Positionspapier „Kinder- und Jugendarbeit“

Nach den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im Herbst letzten Jahres hat der Landesjugendhilfeausschuss mit Beschluss vom 16. September 2009 ein Positionspapier zur Kinder- und Jugendarbeit „Wirkungen, Prinzipien und Rahmenbedingungen einer kommunalen Pflichtaufgabe“ verabschiedet. Die Jugendpolitikerinnen und Jugendpolitikern in den neu konstituierten Jugendhilfeausschüssen haben unter anderem die Aufgabe, kommunale Kinder- und Jugendförderpläne für die neue Wahlperiode zu beraten und damit die Schwerpunkte sowie die Finanzausstattung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit zu beschließen. Das Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses soll dazu dienen, die politische Diskussion um die Rolle und Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit als ein besonders bedeutsames Feld der Jugendförderung in den Kommunen zu unterstützen.

Hervorgehoben wird in diesem Papier, dass gerade in Zeiten der Finanzkrise die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für junge Menschen zwischen sechs und siebenundzwanzig Jahren eine besondere Bedeutung hat. Weiter heißt es, dass die Verlässlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit von, mit und für junge Menschen nur auf der Grundlage gut ausgestatteter kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne erfolgen kann. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Kinder- und Jugendarbeit eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt, mit einem eindeutigen gesetzlichen Auftrag.

Zusammenfassend wird in dem Positionspapier hervorgehoben, dass Kinder- und Jugendarbeit

- unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfelandchaft und der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche ist,
- frühzeitige Erziehung zu Demokratie und Toleranz leistet,
- ein wichtiges Lernfeld für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen ist und
- gerade wegen des Ausbaus der Ganztagschulen notwendig ist, und zwar als Partner der Schulen bei außerunterrichtlichen Angeboten und
- zudem weiterhin ein wichtiger Ort der außerschulischen Bildung bleibt.

Insbesondere die Veränderungen in der Schullandschaft wirken sich auf die Kinder- und Jugendarbeit aus, wobei die Kooperation mit der Schule allerdings kein Novum für die Kinder- und Jugendarbeit darstellt. In Zukunft wird es aber darum gehen, dass eigene Profil zu schärfen. Auch muss Jugendarbeit deutlich machen, was sie leisten kann (und was nicht). Gefordert wird ein selbstbewusstes, individuelles und klares Konzept, dass vor unrealistischen Anforderungen von außen, aber auch der eigenen Selbstüberschätzung bewahrt. Der Kinder- und Jugendarbeit kommt die Aufgabe zu, Transparenz und Profil angesichts der neuen Herausforderungen zu zeigen.

Projektgruppe Förderplan

Beauftragung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

In seiner Sitzung am 20. August 2009 hat der Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen, für die Weiterentwicklung des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans eine Projektgruppe einzusetzen.

Hintergrund dieses Beschlusses war der Antrag des Herner Stadtjugendringes (SJR), der auf die positiven Erfahrungen der Projektgruppenarbeit aus der Erarbeitungsphase des ersten kommunalen Förderplans der Stadt Herne verwies. Diese Projektgruppe stellte den zentralen Motor für die Entwicklung des örtlichen Förderplans dar. Durch die personelle Besetzung wurde der Prozess von Beginn an partizipativ gestaltet, indem die in Herne tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit direkt in die Erstellung eingebunden wurden. Auf dieses bewährte Instrument sollte auch für die Fortschreibung zurückgegriffen werden.

Dieser Argumentation schloss sich der Jugendhilfeausschuss einstimmig an und folgte dem Beschlussvorschlag des Stadtjugendringes, für die Weiterentwicklung des ersten Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Herne eine Projektgruppe „Förderplan“ einzusetzen, die sich aus Vertretern der Verwaltung und des Stadtjugendringes Herne zusammensetzt.

Zudem wurde die Arbeitsgruppe in ihrer Kompetenz gestärkt, indem sie beauftragt wurde, den Entwurf für die Fortschreibung des Herner Kinder- und Jugendförderplans als Ergebnis ihrer Arbeit direkt in den Jugendhilfeausschuss einzubringen. Im Unterschied zur Erarbeitung des ersten kommunalen Förderplans der Stadt Herne wurde die Projektgruppe somit gleich zu Beginn der Erarbeitungsphase durch das offizielle Votum des Jugendhilfeausschusses mit der Weiterentwicklung des Förderplans beauftragt.

Die personelle Zusammensetzung der Projektgruppe „Förderplan“ hingegen war weitgehend identisch mit der ursprünglichen Besetzung aus der Erarbeitungsphase des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans. Sie wurde noch um den Leiter des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie ergänzt. Die genaue Zusammensetzung kann der Tabelle auf der folgenden Seite entnommen werden.

Mit dieser personellen Zusammensetzung war gewährleistet, dass die verantwortlichen Personen im Fachbereich Kinder-Jugend-Familie sowie der Vorstand des Stadtjugendringes Herne als Vertreter aller Jugendverbände in Herne und hierdurch gleichzeitig in Personalunion die Repräsentanten aller großen örtlich tätigen Jugendorganisationen sowie ein Vertreter der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe in der Arbeitsgruppe vertreten waren.

Zudem bestand - wie bei der Entwicklung des ersten Förderplans auch - anlassbezogen die Möglichkeit, die Projektgruppe um einzelne Personen aus Politik, Verwaltung und weiteren Arbeitsbereichen zu erweitern.

Tabelle: Personelle Zusammensetzung der Projektgruppe „Förderplan“

Für die Verwaltung: Vertreter des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie	Für die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit: Vertreter der Jugendorganisationen/ Vorstand des Herner SJR	Für die Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe:
Fachbereichsleiter	Ev. Jugend Herne/ Vorsitzender SJR	Geschäftsführer der Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V.
Abteilungsleiterin Jugendförderung	BDKJ/ Stellv. Vorsitzender SJR	
Jugendhilfeplanerin	CVJM/ Vorstandsmitglied SJR	
	SJD - Die Falken/ Vorstandsmitglied SJR	
	Sportjugend/ Vorstandsmitglied SJR/	

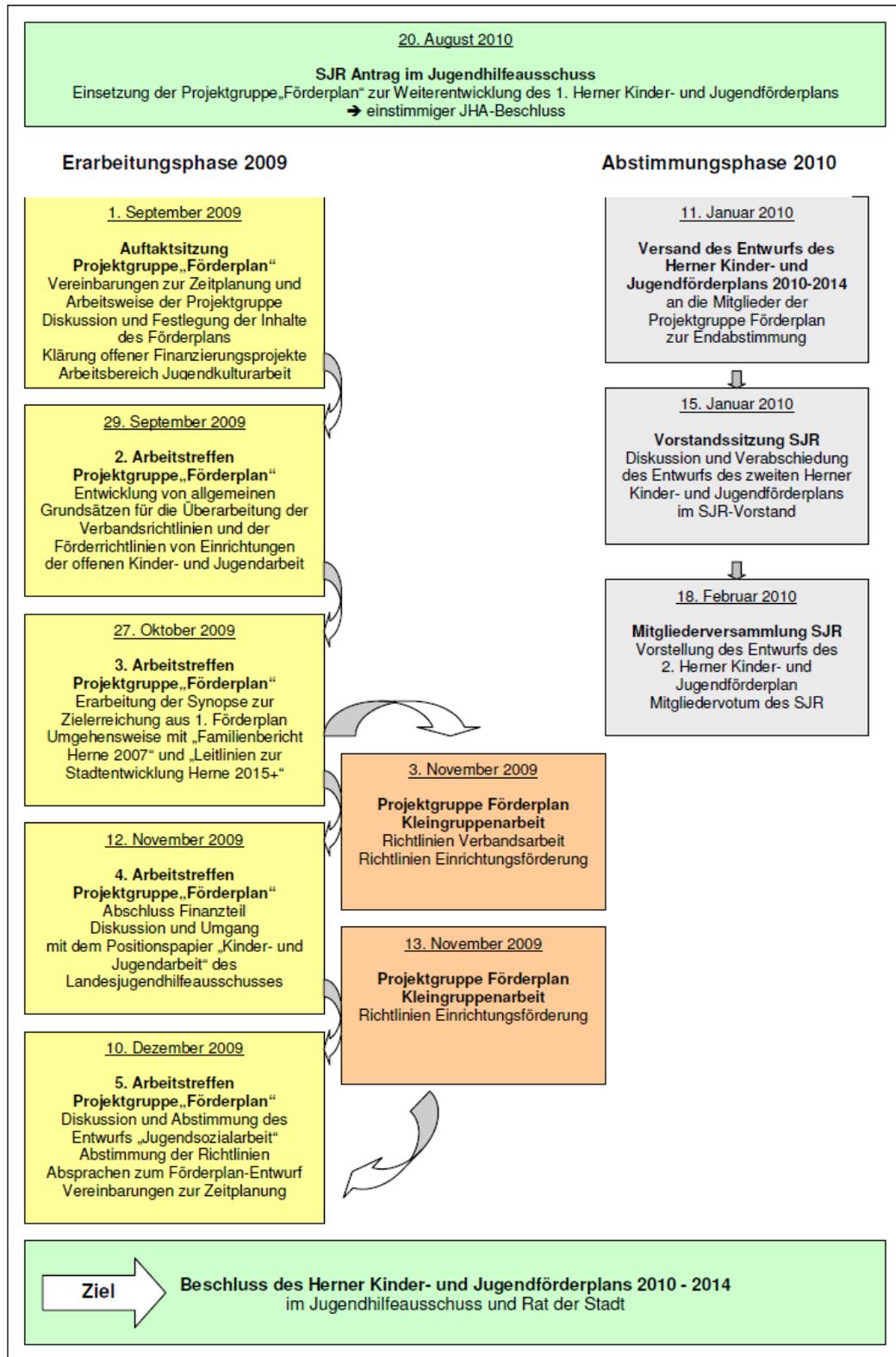
Nach der Beauftragung der Projektgruppe „Förderplan“ durch den Jugendhilfeausschuss am 20. August 2009 fand zeitnah am 1. September 2009 die Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe statt. Bei diesem ersten Treffen wurden Vereinbarungen zur Arbeitsweise der Projektgruppe getroffen sowie die inhaltlichen Eckpunkte des zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplans abgestimmt.

Konsens der Projektgruppenmitglieder war, die Fortschreibung des Förderplans möglichst pragmatisch anzugehen, da das Arbeitspensum und auch die Arbeitsintensität wie bei der Erarbeitung des ersten Förderplans nicht mehr leistbar waren. Angesichts dessen, dass die Verabschiedung des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans gerade erst zwei Jahre zurücklag und der Prozess zudem für die Schaffung umfangreicher planerischer Grundlagen (bspw. Bestandserhebungen, Sozialdatenanalysen, Bedarfseinschätzungen usw.) insbesondere im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt wurde, erschien dieses Vorgehen angemessen und vertretbar.

Im Zeitraum von September bis Dezember 2009 fanden insgesamt sieben Arbeitstreffen statt, bei denen zum Teil in Unterarbeitsgruppen konsequent an einer Themenstellung gearbeitet wurde (bspw. die Überarbeitung der Richtlinien). Die inhaltliche Erarbeitung des vorliegenden zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplans erfolgte in einem Zeitraum von drei Monaten im zurückliegenden Jahr.

Im Anschluss an diese Erarbeitungs- und Abstimmungsphase innerhalb der Projektgruppe „Förderplan“ wurde der vorliegende Förderplan zudem im Vorstand des Stadtjugendringes im Januar 2010 sowie im Februar 2010 auf einer Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes vorgestellt, diskutiert und einstimmig verabschiedet.

Schaubild: Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess des Herner Kinder- und Jugendförderplans 2010 - 2014



Der Herner Kinder- und Jugendförderplan im Kontext lokaler Berichterstattung

Familienbericht Herne 2007- Lebenslage und Zufriedenheit von Familien Herne 2015+: Leitlinien zur Stadtentwicklung

Die kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne stellen per Definition die wesentlichen Planungs- und Steuerungsinstrumente für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit dar. Zentraler Aspekt ist zudem die finanzielle Absicherung der Arbeit von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit für die Dauer einer Legislaturperiode.

Vor dem Hintergrund einer stärkeren Bedarfsorientierung in der Jugendhilfe, die auch aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Kommunen gefordert wird und auch angesichts rückläufigen Einwohnerzahlen, die per se erst einmal eine quantitativen Abnahme der Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit bedeuten, wird zunehmend die bereitgehaltene Infrastruktur kritisch hinterfragt. Dies gilt insbesondere für Angebote und Leistungen, die in den Bereich der sogenannten „freiwilligen“ Aufgaben fallen bzw. deren finanzielle Ausgestaltung der Höhe nach nicht vom Gesetzgeber genau festgeschrieben wurde.

Im Zuge der Erstellung des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans wurde von der Projektgruppe „Förderplan“ daher auf Basis der Auswertung des zur Verfügung stehenden Datenmaterials eine Bedarfseinschätzung vorgenommen. So konnten besonders belastete Quartiere identifiziert werden, die für die Kinder- und Jugendarbeit sogenannte „Bedarfsgebiete“ darstellen. Im Abgleich mit der vorhandenen Einrichtungsstruktur konnte resümierend festgehalten werden, dass trotz der erfolgten Veränderungen in der Infrastruktur eine flächendeckende Versorgung mit den vorhandenen Einrichtungen nicht sicherzustellen ist (vgl. hierzu die Ausführungen im ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan, S.48 ff.).

Während die Erarbeitungsphase des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplans weitestgehend identisch war mit der Erstellungsphase des „Familienberichts Herne 2007“¹ - und somit nur sporadisch auf einige vorab veröffentlichte (Teil-) Ergebnisse für den Entwicklungsprozess des Förderplans zurückgegriffen werden konnte - wurde

¹ Der „Familienbericht Herner 2007 - Lebenslage und Zufriedenheit von Familien“ wurde im Auftrag der Stadt Herne auf Initiative des Jugendhilfeausschusses durch das Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung in enger Kooperation mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und der Statistikstelle der Stadt Herne erstellt. Dieser Bericht, der im März 2008 veröffentlicht wurde, stellt eine wichtige Grundlage für zukünftige familienpolitische Aktivitäten in Herne dar. Vor dem Hintergrund des Familienberichtes wurden inzwischen zahlreiche Aktivitäten initiiert. Unter anderem hat der Rat der Stadt Herne am 30. Juni 2009 das von der Verwaltung erarbeitete „Handlungsprogramm kommunale Familienförderung in Herne - Zukunft für Familien in Herne“ beschlossen. Dieses Handlungsprogramm stellt gemäß dem Beschluss die Grundlage für den weiteren Ausbau Hernes zur familienfreundlichen Stadt dar.

der „Familienbericht Herne 2007“ zwischenzeitlich unter dem Fokus der Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet.

Der Familienbericht selber setzt sich aus zwei unterschiedlichen Datenquellen zusammen: Zum einen aus den amtlichen bzw. prozessproduzierten Daten der örtlichen Kommunalstatistik, die in ein sog. „Familienstatistisches Informationssystem“ eingestellt wurden, zum andern - und unter dem Aspekt des Förderplans die interessanteren, weil erstmalig verfügbaren Daten - eine schriftliche Familienbefragung. In Ergänzung zu den erhobenen Verwaltungsdaten wurden nach dem Zufallsprinzip Herner Familien ausgewählt und zu ausgewählten familienpolitisch relevanten Themenbereichen um Auskunft gebeten (vgl. Familienbericht Herne 2007, S. 18).

Die im Kontext des ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan durchgeführte praxisbezogene Auswertung der Sozialstruktur (vgl. Herner Kinder- und Jugendförderplan, S. 30 ff.) und die daraus abgeleitete Identifizierung von besonderen „Bedarfsgebieten“ für die Kinder- und Jugendarbeit (vgl. ders. S. 48 ff.) wird durch die Aussagen zu den kleinräumigen Analysen im Herner Familienbericht (vgl. ders. S. 42 ff) bestätigt und hat auch für den aktuell vorgelegten zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplan weiterhin Bestand.

Die auf Basis dieser Datenanalyse getroffenen Aussagen der Projektgruppe „Förderplan“ zur Bedarfseinschätzung werden zudem auch durch Ergebnisse der Familienbefragung gestützt. Insbesondere die Aussagen zur „Einkommenssituation“ von Herner Familien und zur „Beurteilung der finanziellen Situation des Haushaltes“ untermauern die Einschätzungen und daraus resultierend auch die Forderungen im ersten Herner- Kinder und Jugendförderplan:

Angesichts der Einkommenssituation Herner Familien - 42 Prozent der Familien in Herne sind als „armutsnah“ bzw. „arm“ zu bezeichnen bzw. wenn nur die Kinder unter 18 Jahren, die in diesen Familien leben betrachtet werden, verschlechtert sich die Einkommenssituation in Herne noch einmal: Fast die Hälfte der Kinder (48 Prozent) lebt in armen oder armutsgefährdeten Familien mit einem äquivalenzgewichteten Einkommen von unter 750 Euro (vgl. hierzu ausführlich den Familienbericht Herne 2007, S. 70) - muss auch für Kinder aus diesen Familien ein attraktives, kostenloses Freizeitangebot bereitgehalten werden. Der Kinder- und Jugendarbeit kommt hier ein besonderer Stellenwert zu, da die Angebote bspw. in den Jugendeinrichtungen grundsätzlich offen sind bzw. die Teilhabe nicht kostenpflichtig ist.

Auch in den „Leitlinien zur Stadtentwicklung Herne 2015+“² finden sich Aussagen hierzu.

² Die Veröffentlichung „Herne 2015+ Leitlinien zur Stadtentwicklung“ beschäftigt sich mit der städtischen Infrastruktur und Leistungen vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Angesichts des Einwohnerrückgangs und der schlechten Haushaltslage und die sich aus beidem ergebende Situation der öffentlichen Infrastruktur werden die Herausforderungen, Konzepte und Maßnahmen thematisiert (vgl. S. 1 der Leitlinien).

Dort heißt es auf Seite 36 in den Vorbemerkungen: „Viele Familien sind zudem von der im Ruhrgebiet vergleichsweise schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen, die zu finanziellen Engpässen führt mit der Folge, dass zusätzliche Anregungspotentiale und Förderungen im [...] Freizeitbereich für die Kinder nicht genutzt werden (können). Weiter heißt es, dass auf kommunaler Ebene für die Schaffung eines kinder- und familienfreundlichen Herne ganz wesentlich die Jugendhilfe Verantwortung trägt und das sich die Jugendhilfe mittelfristig den Erhalt und den Ausbau unterstützender Maßnahmen für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche u.a. als einen Schwerpunkt setzt (vgl. Leitlinien zur Stadtentwicklung Herne 2015+, S. 37).

Auch die Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit auf besondere Bedarfsgebiete findet sich in den „Leitlinien“ wieder (vgl. dies. S. 42). Der „Familienbericht Herne 2007“ und die „Leitlinien zur Stadtentwicklung Herne 2015+“ liefern bzw. ergänzen somit die im Herner Kinder- und Jugendförderplan dargelegten Argumente für die Bestandsicherung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit und betonen deren Stellenwert.

Einer zentralen Forderung aus dem ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan ist Politik auch inzwischen nachgekommen: Um die Teilhabechancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen aus armen bzw. armutsnahen Familien zu erhöhen wurden „Sondermittel zur Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher“ in den Haushalt eingestellt:

- So wurden für die Ferienfreizeiten und Ferienprogramme vor Ort zusätzlich 18.200 Euro bereitgestellt, um die Freizeiten abzusichern und das Preisniveau sozial verträglich zu gestalten.
- Zudem wurden für die Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern Finanzmittel in Höhe von 7.000 Euro bereitgestellt, um den Eigenanteil der Teilnehmenden möglichst gering zu halten.
- Für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien wurde die Summe von 25.000 Euro für die Teilnahme an „Ferienfreizeiten/ Zeltlagern“ bereitgestellt.

Wichtig ist es der Projektgruppe „Förderplan“ vor dem Hintergrund des „Familienberichtes Herne 2007“ und der „Leitlinien zur Stadtentwicklung Herne 2015+“ nochmals darauf hinzuweisen, dass die rein quantitative Abnahme der Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit nicht per se auch eine Reduzierung der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet.

Die Zusammenhänge zwischen Bevölkerungsentwicklung und Infrastrukturbedarf müssen differenziert betrachtet werden. Diese Aussage findet sich auch in den „Leitlinien zur Stadtentwicklung Herne 2015+“ an verschiedenen Stellen wieder: Parallel zu den Rückgängen in der Altersgruppe der Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit muss die bevölkerungsstrukturelle Veränderung besondere Berücksichtigung finden. Wie schon im ersten Herner Kinder- und Jugendförderplan (vgl. ders. S. 40) resümierend festgehalten, ergibt sich die größte Herausforderung demnach künftig nicht daraus, dass die Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit kleiner wird, sondern aus ihrer veränderten sozialen Zusammensetzung. So wird perspektivisch der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau weiter steigen. In den „Leitlinien zur Stadtentwicklung“ heißt es hierzu (vgl. S. 42): Insbesondere stellt sich die örtliche Kinder- und Jugendarbeit hierbei den Herausforderungen für die zukünftige Stadtgesellschaft im Themenfeld „Zusammenleben, Integration“.

Dies kann aber nur effektiv gelingen, wenn die Kinder- und Jugendarbeit auch entsprechend finanziell abgesichert ist und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit Planungssicherheit für die Herausforderungen der Zukunft haben.

Aufgaben und Ziele im 1. Herner Kinder- und Jugendförderplan

Sachstandsbericht zur Zielerreichung

Aufgaben und Ziele	Sachstand November 2009
Aufbau Stadtteilzentrum Bickern	Mit Eröffnung von „Pluto“ am 5. September 2008 realisiert.
Umzug der Kinderanwältin nach Unser Fritz	<p>Angedacht war der Umbau eines Nebengebäudes des Heimatmuseums in der Unser-Fritz-Str. Inzwischen erfolgte eine Kostenschätzung, die zu dem Ergebnis führte, dass die Renovierung des Hauses betriebswirtschaftlich nicht rentabel und daher fördertechnisch nicht darstellbar ist. Diese Entscheidung erfolgte durch den FB 51.</p> <p>Ein Umzug der Kinderanwältin Bibi Buntstrumpf wird von den Falken vorerst nicht weiter verfolgt. Langfristig wird überlegt, das Büro der Kinderanwältin wieder in besser erreichbare Nähe von Kinder und Jugendlichen anzusiedeln.</p>
Übergangslösung für Falken in der Breddestr. beenden	Der Umzug der Falken in die ehemals städt. Einrichtung „Pantrings Hof“ ist erfolgt. Die Eröffnung in Trägerschaft der Falken erfolgte am 24. April 2008.
Sanierungsbedarf für Einrichtungen absichern	<p>Finanzmittel für die Sanierung der Jugendeinrichtungen sind dringend erforderlich. Im Rahmen des Konjunkturpaketes II konnte nur einzelnen städtischen Einrichtungen z.B. dem Spielezentrum geholfen werden. Renovierungsbedarf ist aber auch bei nicht-städtischen Einrichtungen vorhanden.</p> <p>Für einige Einrichtungen Freier Träger in städtischen Gebäuden wurden Maßnahmen berechnet, jedoch nicht realisiert. Hier liegen Anträge in Höhe von 400.000,- Euro vor. Darüber hinaus sind noch weitere Mittel erforderlich. Festgehalten werden kann, dass die Freien Träger nicht in der Lage sind, die benötigten Finanzmittel alleine aufzubringen. Eine Lösung steht hier noch aus.</p> <p>Werden zukünftig keine Mittel auch bei dringenden Baumaßnahmen bereitgestellt, bedeutet dies perspektivisch die Schließung von Einrichtungen - auch an Standorten wo Bedarfe bestehen.</p> <p>Am Beispiel der städtischen Einrichtung „Heisterkamp“ wird deutlich, was es bedeutet, wenn keine Gelder für Bauunterhaltung/ Renovierung bereit stehen. Hier ist das gesamte (Kultur-) Konzept der Einrichtung gefährdet: Zum Einen ist die JKS aus</p>

	dem Kellergeschoss wegen erheblicher Feuchtigkeitsprobleme ausgezogen, zum Anderen ist unklar, wie es mit dem Theater „Tigerpalast“ im Dachgeschoss weitergeht, da Brandschutzauflagen umgesetzt werden müssen, für die erhebliche Finanzmittel benötigt werden.
Etablierung der Stadtbezirksteams der Abteilung Jugendförderung	Es wurden vier Stadtbezirksteams eingerichtet, die Anfang 2008 ihre Arbeit aufgenommen haben. Eine Auswertung steht noch aus.
Standort für Stadtbezirksteam Herne-Mitte	Ein Standort für das Büro des Teams in der Oskarstraße ist in Planung.
Einrichtung Förderverein Spielzentrum	Für das SPZ erfolgte ein interner und externer Beratungsprozess im Zuge dessen die Einrichtung eines Fördervereins geprüft und verworfen wurde. Die Weiterführung des SPZ erfolgt seit 2008 als „Betrieb gewerblicher Art“. Die Auswirkungen betreffen im Wesentlichen das Rechnungs- und Kassenwesen des SPZ.
Kinderangebot Wanner-City	Die Notwendigkeit für einen Kindertreff in Wanne wird weiterhin gesehen. Es besteht Konsens darüber, dass der bereits im ersten Förderplan angemeldete Bedarf offenkundig weiter vorhanden ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen jedoch nicht zur Finanzierung eines eigenen Treffs mit pädagogischem Personal. Als Übergangslösung werden mobile, aufsuchende Angebote der Arbeit mit Kindern vorgeschlagen. Als Idee wurde hier konkret benannt ein Spielangebot für Kinder an der Claudiusstraße ergänzende zum offenen Ganztage durch die Falken anzubieten.
Einrichtungen/ mobile Angebote/ Kinderanwältin erhalten und absichern	Der bisherige Bestand ist weiterhin zu sichern. Zur Begründung wird auf die ausführliche Bestandserhebung und differenzierte Bedarfsanalyse im 1. Herner Kinder- und Jugendförderplan sowie auf die Umstrukturierung der Jugendförderung verwiesen.
Bestandsaufnahme der Arbeit der freien Träger fortsetzen	Das Landesjugendamt hat die „Strukturdatenerhebung Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt, an der sich auch die Stadt Herne beteiligt hat. Exemplarische Ergebnisse dieser Erhebung werden dargestellt. Eine Bestandsaufnahme der „Jugendkulturarbeit“ in Herne soll perspektivisch in dieser Legislaturperiode erfolgen.
Sozialraumanalyse ist gemeinsames Anliegen / Arbeitsteilung vereinbaren	Von der Einrichtung zusätzlicher Gremien wird abgesehen. Zurzeit bringen sich die Träger in die Stadtbezirkskonferenzen ein.

Verbesserung der strukturellen Zusammenarbeit mit Schulen (Priorität: Schulen in der Nachbarschaft von Jugendeinrichtungen)	Es wird vereinbart, dass die Einrichtungen mit hauptamtlich besetztem Personal in der nächsten Legislaturperiode ihre Aktivitäten erheben und darstellen.
Kooperationsverträge Stadtteilzentrum „Pluto“ ausgestalten	Kooperationen sind entwickelt und ausgestaltet, jedoch nicht auf der Ebene von Verträgen.
Qualitätsstandards für Konzeptionen erarbeiten	Sind Bestandteil des zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplans.
Budget einrichten für Verwaltungsarbeit SJR	Die Forderung wird angesichts weiterer dringender Bedarfe zurückgestellt.
Zusätzliche Vergünstigungen JULEICA	Angesichts der Wirtschaftskrise gestaltet sich die Gewinnung von weiteren Sponsoren schwierig. Vergünstigungen werden zurzeit insbesondere in städtischen Einrichtungen und Tochtergesellschaften angeboten.
Überarbeitung Verbandsrichtlinien	Ist Bestandteil des zweiten Herner Kinder- und Jugendförderplans
Schulsozialarbeit: zusätzliche Maßnahmen Schulumüde	Seit dem Schuljahr 2006/07 konnte das von der JKS entwickelte Konzept für Schulverweigerer verstetigt und ausgebaut werden. Es wird unter dem Titel „Lernort: Jugendwerkstatt“ in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht durchgeführt und bietet bis zu zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine schulische Ersatzmaßnahme.
Verträge zu § 8a Kindeswohlgefährdung	Zurzeit werden Verhandlungen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Entwicklung der Verträge geführt. Die Sensibilisierung für das Thema erfolgt bei den freien Trägern als Baustein der Mitarbeiterschulungen. Die Vertragsgestaltung steht noch aus.
Genderumsetzung modellhaft bei „Pluto“	Die Umsetzung des „Genderprinzips“ wird als eine Querschnittsaufgabe in den Konzeptionen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verankert. Ein Erfahrungsbericht über die Umsetzung wurde dem Rat der Stadt Herne über die Gleichstellungsstelle zugeleitet.
Mädchenbüro verlagern nach Herne-Mitte	Wird versucht in Zusammenhang mit der Verlagerung des Büros des Stadtbezirksteams Herne-Mitte der Jugendförderung in die Oskarstr. umzusetzen.
Entwicklungsaufgabe Jungenarbeit	Projekte gibt es in der verbandlichen und in der offenen Arbeit. Die ev. Jugend arbeitet zu diesem

	Thema in einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft mit.
Etablierung mobiler Angebote in besonderen Bedarfsgebieten (Ziel Umstrukturierung Jugendförderung)	Mobile Arbeit ist in allen Stadtbezirken etabliert. Die mobile Arbeit erfordert Fahrzeuge, die einem kontinuierlichen Verschleiß unterliegen. Bereits heute ist absehbar, dass in den nächsten Jahren mit der Stilllegung von Fahrzeugen zu rechnen ist und Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung der mobilen Arbeit notwendig sind.
Migrationsabfrage: Ergebnisse am runden Tisch mit Trägern diskutieren	Ist aus Belastungsgründen noch nicht erfolgt.
Forderung 5 % Anhebung der Zuschüsse Freier Träger	Die Zuschüsse wurden im Kontext der Haushaltsberatungen 2009 entsprechend angehoben.
Kinder- und Jugendforen in allen Stadtbezirken / Beteiligungsprojekte	Als konkrete Beteiligungsprojekte wurden mit der Kinderanwältin in allen vier Stadtbezirken Kinderstadtpläne entwickelt. Weitere Beteiligungsprojekte finden situationsbezogen bei einzelnen Planungsvorhaben statt. Weitergehende Beteiligungsprojekte können zurzeit aufgrund fehlender Kapazitäten nicht umgesetzt werden.
Konzept entwickeln für Beteiligung von Kindern an allen Planungen in Kooperation mit dem KiJuPa	Ist noch nicht erfolgt. Die Projektgruppe Kinderfreundliche Stadt sollte mit dieser Aufgabe betraut werden.
Richtlinien für „Schule aus - Jugendhaus“ und „Schule mal wo anders“	Erfolgt im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien und ist Bestandteil des zweiten Förderplans.
Wirksamkeitsdialog	Im Laufe der nächsten Legislaturperiode soll zu einem ausgewählten Thema ein Wirksamkeitsdialog in Form eines Fachtages stattfinden. <i>Beispielhaft wurden die Ferienfreizeiten genannt, inwieweit benachteiligte Kinder und Jugendliche davon erreicht werden / teilnehmen. Es könnte hier eine Auswertung der Ferienangebote im Hinblick auf die Zielerreichung statt finden.</i>
Jugendkulturarbeit	Die finanzielle Ausstattung der Angebote der JKS im Bereich der Jugendkulturarbeit erfolgt nicht über den Jugendhilfetat. Die Projektgruppe beschließt, dass im Rahmen des Förderplans ein Empfehlungsbeschluss an den Kulturausschuss formuliert werden soll, die Jugendkulturarbeit der JKS entsprechend finanziell zu fördern.
Jugendberufshilfe	Die Träger haben ihre Arbeit in der Sitzung am 20. August im Jugendhilfeausschuss mittels eines ausführlichen schriftlichen und mündlichen Be-

	<p>richts vorgestellt. Jugendberufshilfe ist strukturell nicht bei der städtischen Jugendförderung verankert. Im Rahmen von Finanzmitteln erfolgt eine Beteiligung an der Berufsbildungsmesse in Bochum.</p>
--	--

Arbeitsbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit: Richtlinien

1 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft so die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs und Abenteuerspielplätze. Es können aber auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

In Ergänzung der sozialraumorientierten Stadtbezirksteams der städtischen Jugendförderung dient die Förderung der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern gemäß §§ 3-7 sowie §10 und §12 des KJFÖG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Budgetförderung auf die örtlich tätigen Freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des jeweils aktuellen Herner Kinder- und Jugendförderplan verteilt.

Die Bereitstellung der Finanzmittel ist daran gebunden, dass die Träger mindestens einen 10%igen Eigenanteil für die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitstellen.

2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden Betriebsausgaben von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Zu den förderungsfähigen Betriebsausgaben zählen: Personalkosten (2.2.1), Sachkosten (2.2.2), Projekte (2.2.3), innovative Vorhaben (2.2.4) mobile und stadtteilorientierte Arbeit (2.2.5) und Fortbildungskosten (2.2.6).

2.1 Einrichtungstypen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Bezeichnung	Personal	Angebotszeiten	Betriebskosten	Förderhöhe
Initiative	Ehrenamtliche / Honorarkräfte	Mindestens 4 Std. pro Woche	Geringe Betriebskosten / Mitnutzung von Räumen	bis zu 4.000,- €
Kleiner Treff	Ehrenamtliche / Honorarkräfte	Mindestens 5 Std. pro Woche an mindestens 2 Öffnungstagen	Geringe Betriebskosten / Mitnutzung von Räumen	bis zu 5.250,- €
Treffpunkt	Ehrenamtliche und Honorarkräfte	Mindestens 10-15 Std. pro Woche an mindestens 3 Tagen	Eigenes kleines Raumangebot	bis zu 15.750,- €
Kleine offene Tür	Ehrenamtliche und Honorarkräfte sowie mindestens hauptamtliches Personal in Teilzeit	Mindestens 15-20 Std. pro Woche an mindestens 3 Öffnungstagen	Angemessenes eigenes Raumangebot	bis zu 45.000,- €
Offene Tür	Ehrenamtliche und Honorarkräfte sowie hauptamtliches Personal	Mindestens 20 Std. pro Woche an mindestens 4 Öffnungstagen	Eigenständige Einrichtung	über 45.000,- €

Bei den Einrichtungstypen variiert die Zuschusshöhe nach Personal- und sonstigen Betriebskosten. Bei Neueinrichtungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Konzeption des Trägers über die Klassifizierung des Einrichtungstyps und die konkrete Förderhöhe. Die Träger sind verpflichtet wesentliche Änderungen ihrer räumlichen und personellen Ressourcen der Verwaltung gegenüber anzuzeigen.

2.2 Förderfähige Betriebsausgaben

2.2.1 Art und Umfang der Personalausstattung

Art und Umfang der Personalausstattung mit haupt- und /oder nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen sich an den Einrichtungstypen orientieren.

Zur Unterstützung hauptberuflicher Fachkräfte können Honorarkräfte gefördert werden, um damit ein flexibles Angebot zu ermöglichen. Zusätzlich zu den hauptberuflichen Fachkräften kann ein haustechnischer Dienst gefördert werden.

Über die förderungsfähige Personalausstattung der Einrichtungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.2.2 Sachausgaben

Sachausgaben sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, beispielhaft zu nennen sind hier insbesondere Miet- und Betriebskosten, Programmkosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung.

2.2.3 Projektkosten

Projektkosten sind Kosten für Aktivitäten der Einrichtung, die über das normale Angebot hinaus gehen. Projekte werden gezielt und zeitlich begrenzt durchgeführt.

2.2.4 Innovative Vorhaben

Innovative Vorhaben können gefördert werden, um neue Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln.

2.2.5 Mobile und stadtteilorientierte Arbeit

Mobile und stadtteilorientierte Arbeit sind ergänzende Angebote außerhalb der Einrichtungen.

2.2.6 Fortbildungskosten

Fortbildungskosten sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der Honorarkräfte entstehen.

2.3 Qualitative Voraussetzungen

2.3.1 Konzeptionen

Die Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss über eine bedarfsorientierte Konzeption verfügen. Die Konzeption ist fortzuschreiben. Die Konzeption muss folgende Inhalte berücksichtigen:

Exemplarische Gliederung für geförderte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- *Allgemeine Grundsätze (gemäß aktuellem Förderplan)*
- *Öffnungs- und Angebotszeiten*
- *MitarbeiterInnen und Qualifikationen*
- *Trägerprofil und besondere Ziele*
- *Ziele und Arbeitsschwerpunkte*
- *Zielgruppen*
- *Querschnittsaufgaben (§§ 3-7 KiJuFöG)*
- *Bildungsverständnis*
- *Auswertung / Evaluation*

Der Umfang der Ausgestaltung der Konzeptionen unterscheidet sich nach Einrichtungstypen.

Über die einrichtungs- und trägerinterne Auswertung hinaus sollen sich die geförderten Einrichtungen am Wirksamkeitsdialog beteiligen.

Die Fortschreibung der Konzeption hat während der Laufzeit des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans zu erfolgen.

2.3.2 Fremdnutzung

Einrichtungen können in der Zeit, in der sie nicht für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden, Bürgerinnen und Bürgern des Einzugsbereichs offen stehen soweit der Betrieb die offene Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt.

2.4 Quantitative Förderungsvoraussetzungen

2.4.1 Betriebszeiten

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtungen müssen wöchentlich in einer angemessenen Betriebszeit offene Kinder- und Jugendarbeit leisten. Die Betriebszeiten beziehen sich auf die Öffnungszeit der Einrichtungen und auf die Aktivitäten der Einrichtungen im Stadtteil. Sie sind nach den Einrichtungstypen differenziert zu gestalten.

2.4.2 Wochenende und Ferienzeiten

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit müssen sich in ihren Angeboten an den Freizeitinteressen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dies bedeutet attraktive Angebote auch während der Ferienzeit (z.B. Ausflüge, Ferienspielaktionen) und an Wochenenden.

Arbeitsbereich Jugendverbandsarbeit: Richtlinien

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Herne zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe

*(Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses/
Jugendhilfeausschusses vom 28. April 1981)*

Änderungen am 26.11.1981, 14.01.1982, 14.07.1982, 02.11.1982, 02.03.1984, 21.02.1985,
15.05.1986, 12.11.1986, 11.02.1988, 02.03.1989, 23.03.1990, 11.05.1990, 25.01.1991,
14.03.1991, 09.12.1994, 19.06.1996

GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNG

Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 sind in den §§ 11 - 14 die Aufgabenfelder der Jugendhilfe und das fachliche Grundverständnis dargestellt:

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen:

1. Junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

FÖRDERKRITERIEN

Gefördert werden Angebote, die im Rahmen der folgenden Schwerpunkte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden:

1. Die politische und soziale Bildung

Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. Die Ausbildung, Schulung und Begleitung haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, die Kompetenz und das Selbstwertgefühl der Jugendlichen und qualifiziert sie für ihr bürgerliches Engagement in der Verbandsarbeit und der Offenen Jugendarbeit vor Ort.

3. Die schulbezogene Jugendarbeit

Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

4. Die kulturelle Jugendarbeit

Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

5. Die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit

Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

6. Die Kinder- und Jugenderholung

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

7. Die medienbezogene Jugendarbeit

Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

8. Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

9. Die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit

Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

10. Die internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

11. Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

12. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Bei den Zuwendungen handelt es sich um öffentliche Gelder. Sie dürfen nur von den nach § 75 SGB VIII (KJHG) öffentlich anerkannten und örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe zum vorgesehenen Zweck in der jeweils notwendigen Höhe und nur für in Herne wohnende Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden. Hierbei wird erwartet, dass sich die Maßnahme insbesondere auch an die nicht organisierte Jugend wendet.
- 1.2 Mittel des Landschaftsverbandes, des Landes oder Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Landesrichtlinien für die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendungen werden gemäß diesen Richtlinien und den Vorgaben des jeweils gültigen Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans vom Jugendhilfeausschuss bewilligt.

Den Jugendverbänden, die im Vorjahr eine regelmäßige Zuwendung erhielten, wird jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres ein Vorschuss in Höhe von 50 % des im Vorjahr bewilligten Zuschusses gewährt soweit zu diesem Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorliegt.

- 1.5 Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Der antragstellende Träger verpflichtet sich, Ausfälle oder Änderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

- 1.6 Bis zum 28.02. des Folgejahres ist vom Träger dem Jugendamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 1.7 Die Stadt Herne behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vor. Belege sind daher fünf Jahre aufzubewahren.

2. FÖRDERRICHTLINIEN

2.1 Wochenendfreizeiten

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Gesamtkosten, soweit sie nicht durch Teilnehmerbeiträge oder andere Einnahmen gedeckt sind.

2.2 Veranstaltungen

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der angemessenen Kosten (für Honorar, GEMA-Gebühren und Programm sowie Raummiete, soweit es sich nicht um eigene Räumlichkeiten handelt, Informationsschriften und Verbrauchsmaterial, soweit sie nicht durch Teilnehmerbeiträge oder andere Einnahmen gedeckt sind).

Höchstes betragen die Zuwendungen jedoch bei

- Elternarbeit	500,- €
- Kinder- und Jugendfesten	2.000,- €
- Veranstaltungen zur Selbstdarstellung des Verbandes	1.000,- €
- sonstige politische und kulturelle Veranstaltungen	1.000,- €
- Musik-, Tanz- und Theatervorstellungen	5.000,- €
- Ausstellungen	500,- €

- 2.2.1 Zuwendungen für Lebensmittel, einschließlich Süßigkeiten, werden nur bei Elternarbeiten, Kinder- und Jugendfesten und bei Veranstaltungen zur Selbstdarstellung des Verbandes bis zur Höhe von 50 % der Höchstforderung angerechnet.

2.3 Jugendbildung

- 2.3.1 Zu Einzelvorträgen, Vortragsreihen, Kursen und Seminaren werden Zuwendungen bis zu 90 % der durch Teilnehmerbeiträge nicht gedeckten Kosten gewährt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein Teilnehmerbeitrag von mindestens 5,- € pro Teilnehmer und Tag zumutbar.
An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

- 2.3.2 Bei Leiter- und Mitarbeiterschulungen werden Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90 % erstattet. Die Schulungsleiter müssen über eine dem Schulungsthema entsprechende Qualifikation verfügen.

- 2.3.3 Teilnehmer/innen der Mitarbeiterschulungen, TeilnehmerInnen der Mitarbeiterschulungen, deren Erziehungsberechtigte Leistungen der Hilfe zum

Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sind von Teilnehmergebühren befreit. Das Gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die selbst über ein Einkommen nach diesen Tatbeständen verfügen. Als Nachweise gelten die Vorlage von Hartz IV-, Grundsicherungs- und Wohngeldbescheid sowie ein Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe.

In besonderen Einzelfällen greift eine Härtefallregelung. Für diese Härtefälle haben die Träger die Pflicht, die entsprechenden Gründe schriftlich darzulegen. Die Entscheidung zur Anwendung der Härtefälle behält sich der Fachbereich 42 vor.

2.4 Kinder- und Jugendgruppen

- 2.4.1 Gefördert werden Personal und Sachkosten für Kinder- und Jugendgruppen, die im Rahmen der aufgeführten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten.
- 2.4.2 Die Jugendverbände können bis zu 30 % des Gesamtzuschusses, bis max. 10.000,- €, für Kinder- und Jugendgruppen in Anspruch nehmen. Von dem Gesamtzuschuss kann jedoch eine Kinder- und Jugendgruppe nicht höher als mit 1.500,- € gefördert werden.
- 2.4.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gruppenleiter einen Befähigungsnachweis erbringen.
- 2.4.4 Der Träger kann für Personalkosten bis zu 15,- € pro Stunde abrechnen.

2.5 Internationale Begegnungen

- 2.5.1 Gefördert werden nur solche Veranstaltungen, bei denen die internationale Verständigung durch gemeinschaftsbildende Hin- und Rückbegegnungen in einem Zeitraum von drei Jahren im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Begegnungen mit den Partnerstädten der Stadt Herne. Findet die Rückbegegnung ohne Verschulden des Partners aus Herne nicht statt, muss der Träger aus Herne die Mittel für die erste Begegnung nicht zurückzahlen.

- 2.5.2 Veranstaltungen, die überwiegend beruflichen, religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen sowie Jugendfreizeiten im Ausland, können in diesem Zusammenhang nicht gefördert werden.
- 2.5.3 Die Begegnungen müssen mindestens vier Tage dauern. Gefördert werden höchstens 21 Tage.
- 2.5.4 Die Zuwendung kann nur gewährt werden:
- a. bei mindestens 7 Teilnehmern,
 - b. bei Hin- oder Rückbegegnungen im Ausland für Herner Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie den Leiter der Maßnahme und einem Betreuer für je 7 Herner Teilnehmer,
 - c. bei Hin- und Rückbegegnungen, die in Herne durchgeführt werden, für die ausländischen Teilnehmer und deren Betreuer sowie zwei Mitarbeiter der gastgebenden Organisation,
 - d. bei gemeinsamen Hin- oder Rückbegegnungen Herner und ausländischer Jugendlicher an einem dritten Ort in Deutschland für die ausländischen Teilnehmer und die Herner Jugendlichen sowie den Leiter der Maßnahme und einen Betreuer für je 8 Herner Jugendliche, unter der Voraussetzung, dass sich die Gruppe mindestens drei Tage in Herne aufgehalten hat.
- 2.5.5.
- a. bei Begegnungen im Ausland für Herner Jugendliche und deren Betreuer:
 - 75 % der tatsächlich entstandenen Fahrkosten inkl. Besuchsprogramm bis zu max. 250,- € je förderungsfähige Person
 - für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Kosten 15,- € je Tag und förderungsfähige Person
 - b. und Begegnungen in Herne für ausländische Jugendliche und deren Betreuer sowie zwei Mitarbeiter der gastgebenden Organisation:
 - für Verpflegung, Unterkunft und Besuchsprogramm sowie sonstige Kosten 15,- € je Tag und förderungsfähige Person
 - c. bei Begegnungen an einem dritten Ort in Deutschland:

- 75 % der tatsächlichen entstandenen Fahrtkosten ab Herne inkl. Besuchsprogramm bis zu max. 40,- € pro förderungsfähige Person
- d. der Gesamtzuschuss aus öffentlichen Mitteln darf einschließlich etwaiger bewilligter Landes- und/oder Bundesmittel 75 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.6 Kinder- und Jugendberholung

- 2.6.1 Zuwendungen erhalten Gruppen mit mindestens 8 Personen. Erholungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens drei Programmtage dauern. Außerhalb Europas durchgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert.
- 2.6.2 Zuwendungen können gewährt werden für Kinder und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren.
- 2.6.3 Die Zuwendung beträgt bei förderungsfähigen Erholungsmaßnahmen 5,- € je Tag und Teilnehmer, bei Geschwisterkindern 7,50 € je Tag. Die Zuwendung wird höchstens 21 Tage gewährt.
- 2.6.4 Für jeweils angefangene 7 Teilnehmer kann die Beihilfe auch für einen Leiter und Helfer über 16 Jahren gezahlt werden. Außerdem kann bei mehr als 15 Teilnehmern ein technischer Mitarbeiter bezuschusst werden. Die Zuwendungen beträgt 10,- € je Tag und Person. Eine Ausnahme bilden die Selbstversorgerfreizeiten. Hier kann pro angefangene 15 Teilnehmer ein technischer Mitarbeiter bezuschusst werden.
- 2.6.5 Für TeilnehmerInnen i.S.d. Pos. 2.6.2, deren Erziehungsberechtigte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, können - **bis zu maximal 20% des verbleibenden Eigenanteils** - zusätzlich bis zu 15,- € je Person und Tag als Zuwendung verrechnet werden. Das Gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die selbst über ein Einkommen nach diesen Tatbeständen verfügen. Als Nachweise gelten die Vorlage von Hartz IV-, Grundsicherungs- und Wohngeldbescheid sowie ein Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe.
- 2.6.6 In besonderen Einzelfällen greift eine Härtefallregelung, die eine zusätzliche Anteils- und Vollfinanzierung ermöglicht. Für diese Härtefälle haben die Träger die Pflicht, die entsprechenden Gründe schriftlich darzulegen. Die Entscheidung zur Anwendung der Härtefälle behält sich der Fachbereich 42 vor.

2.6.7 Die Zuwendung wird entweder nach Pos. 2.6.3 oder nach Pos.2.6.5 gewährt.

2.6.8 Aus der dem Verwendungsnachweis beigefügten Teilnehmerliste muss die Höhe des im Einzelnen gezahlten Zuschusses und der Personenkreis gemäß Pos. 2.6.3 - 2.6.6 zu ersehen sein.

2.6.9 Ferienprogramm - kostenlose Ferienmaßnahmen vor Ort für alle Kinder

Gefördert werden Ferienaktionen von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Je Tag und berechtigten Teilnehmer wird eine Zuwendung von bis zu 15,- € gezahlt. Die Zuwendung kann ebenfalls für die jeweiligen Betreuer/innen gewährt werden. Förderfähig sind beispielsweise Mahlzeiten bei Tagesveranstaltungen oder Tagesausflüge (Eintrittsgelder, Buskosten, etc.).

2.7 Verwaltungskosten

2.7.1 Zur Durchführung ihrer jugendpflegerischen Tätigkeit erhalten die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und juristische Personen, sofern sie entsprechende Leistungen erbringen, Zuschüsse zu ihren Verwaltungskosten.

2.7.2 Als Verwaltungskosten können bis zu 10 % der gemäß Pos. 2.1 bis 2.6 der Richtlinien gewährten Zuschüsse ohne Nachweis abgerechnet werden.

2.8 Stadtjugendring

2.8.1 Durch den Zuschuss soll der Stadtjugendring in die Lage versetzt werden, die Vertretungs- und Verwaltungsaufgaben für seine Mitgliedsverbände entsprechend dem Auftrag seiner Satzung wahrzunehmen sowie zentrale Veranstaltungen zur Selbstdarstellung durchzuführen.

2.8.2 Die Höhe der Summe wird jährlich vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

2.9 Jugendpflegematerial

2.9.1 Für die Durchführung von jugendpflegerischen Angeboten und Maßnahmen können die Jugendverbände Jugendpflegematerial beschaffen. Die Beschaffung muss im direkten Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen und bezieht sich nicht auf Büro- und Verbrauchsmaterial.

2.9.2 Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial können bis zu 10 % der gemäß Pos. 2.1 bis 2.6 der Richtlinien gewährt werden.

2.10 Projektförderung

- 2.10.1 Gefördert werden Projekte im Rahmen der Schwerpunkte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 2.10.2 Gefördert werden durchgeführte Maßnahmen mit zeitlich befristetem Charakter.
- 2.10.3 Projekte, die in Kooperation mit Dritten (freien Träger, Schulen, Initiativen u. a.) durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.
- 2.10.4 Mit der Beantragung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen. Mit dem Gesamtverwendungsnachweis über die Abrechnung der Jugendverbandsmittel ist der Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen.
- 2.10.5 Die Zuwendung beträgt 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, bis zu einem Höchstförderungsbetrag von 2.500,- € pro Einzelprojekt. Zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten zählen Honorarkosten für Mitarbeiter von höchstens 15,- € Std./Person, GEMA-Gebühren, Programmkosten, Raummiete, Verbrauchsmittel, Informationsmaterial, Gagen für Künstler und Experten sowie Lebensmittel.

Die Anträge auf Projektförderung sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres beim SJR formlos zu beantragen. Die Verteilung der Mittel entscheidet der Stadtjugendring in Absprache mit der Verwaltung.

3 Schularbeitshilfen

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Träger bieten in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit oder in sozialen Brennpunkten Schülerinnen und Schülern der umliegenden Schulen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Konfession und ihrer Religion ein niederschwelliges Nachmittagsangebot an, bei dem neben sozialen Kontakten und den Freizeitangeboten im Rahmen der Offenen Arbeit die Hausaufgabenhilfe und die Förderung der deutschen Sprache bei Kindern insbesondere mit Migrationshintergrund im Vordergrund steht. Die Angebote richten sich je nach Standort an Kinder und Jugendliche im Grundschulalter und/oder der Sek. I.

Die antragstellenden Einrichtungen sollen von pädagogischen Fachkräften geleitet und von Honorarkräften, ÜbungsleiterInnen, Zivildienstleistenden, Absolvent/innen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJler), Praktikant/innen oder Ehrenamtlichen unterstützt werden.

Die Hausaufgabenhilfe findet parallel zu den Öffnungszeiten der Offenen Arbeit statt. Die Räumlichkeiten für die Hausaufgabenhilfe sind in allen Einrichtungen so gewählt, dass die Kinder und Jugendlichen vom normalen Betrieb des Hauses nicht gestört werden.

Für eine effektive Arbeit der Schularbeitshilfen ist die Zusammenarbeit bzw. Koordination zwischen Schule, den LehrerInnen und den GruppenleiterInnen unerlässlich. Dies hat jeder Träger zu gewährleisten.

3.2 Zielgruppe

Es werden nur Gruppen gefördert, deren TeilnehmerInnen ihren Hauptwohnsitz in Herne haben und teilweise sogenannten Problem- oder Randgruppen angehören.

Dazu gehören:

- Kinder aus sozial schwachen Familien (Familien, die Hilfe benötigen, die dazu dient, sie in Lebenssituationen zu schützen, die sie nicht oder nicht aus eigener Kraft bewältigen können)
- Kinder aus sozialen Brennpunkten
- Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund
- Kinder, die Förderschulen besuchen

3.3 Förderhöhe

Die Projekte „Schule aus - Jugendhaus“ werden mit 4000,- € gefördert. Anrechenbar sind Personalkosten bis zu einer Höhe von 15,- € / Stunde sowie Sachkosten und Programmkosten.

3.4 Antragsverfahren

Der Träger einer Maßnahme reicht dem Jugendamt bis zum 1. November des Vorjahres einen Antrag ein. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtjugendring. Dem Jugendhilfeausschuss werden einmal jährlich die geförderten Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

3.5 Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Dieser ist nach Formblatt zu erstellen und muss enthalten:

- eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- einen ausführlichen Arbeitsbericht.

Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

4. Gestaltung und Ausstattung von Jugendheimen und Jugendräumen in Herne

4.1 Förderfähige Maßnahmen

Zuschüsse für die Einrichtung können zu folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- Grundausstattung (Möbiliar und Geräte),
- Materialkosten für Verschönerungsmaßnahmen und Umbau-
maßnahmen in Selbsthilfe,
- Ergänzung der Grundausstattung,
- Material für die pädagogische Arbeit.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Verbrauchsmaterial.

4.2 Antragsverfahren

Die Anträge sind mit sämtlichen Anlagen dem Jugendamt bis zum 31.07. eines jeden Jahres vorzulegen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Stadtjugendring. Dem Jugendhilfeausschuss werden einmal jährlich die geförderten Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

4.3 Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt für pädagogisches Material bis zu 50 %, bei sonstigen Maßnahmen bis zu 30 % der anerkannten förderungsfähigen Gesamtkosten.

4.4 Bagatellgrenze

Das Antragsvolumen muss mindestens 800,- € umfassen, das Zuschussvolumen 400,- €. Geringere Positionen sollen aus dieser Position nicht gefördert werden.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Träger ist verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Dieser ist nach Formblatt zu erstellen und muss eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Zuschüsse, die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbraucht werden, sind zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit neuen Haushaltsmitteln findet nicht statt.

Arbeitsbereich Jugendsozialarbeit

EINLEITUNG

Zur Abgrenzung der Jugendsozialarbeit von der Jugendberufshilfe, den allgemeinen Zielen der Jugendsozialarbeit und der Vernetzung der beteiligten Träger (AWO, GFS, JKS) sind im Zusammenhang mit dem letzten Kinder- und Jugendförderplan sowie in den regelmäßigen Berichten im Jugendhilfeausschuss bereits umfangreiche Positionspapiere und Berichte vorgelegt worden. Da diese von grundsätzlicher Bedeutung waren und sind, haben sie auch für die Periode 2010 – 2014 nicht an Gültigkeit verloren. Daher werden im Folgenden lediglich einige grundsätzliche Positionen aufgezeigt sowie die Arbeitsansätze und Leistungsbeschreibungen der Träger dargestellt. Ansonsten wird auf die vorgenannten Papiere und Berichte verwiesen.

Anzumerken bleibt, dass die Stadt Herne als öffentlicher Träger der Jugendhilfe schon vor Jahren seine Aktivitäten auf dem Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit auf ein Minimum reduziert hat, und diese Aufgabe ausschließlich von freien Trägern wahrgenommen wird.

Im § 13 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ist die Jugendsozialarbeit geregelt.

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Träger der Jugendsozialarbeit haben damit eine weitergehende Aufgabenstellung als das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB III (Arbeitsförderung), die in ihrer Zielsetzung den vorrangigen Einsatz von Maßnahmen vorsehen, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Ca. 50% der arbeitslosen Jugendlichen in Herne verfügen über keinen qualifizierten Schulabschluss. Darüber hinaus kommen in Herne in den vergangenen Jahren im Schnitt auf 1 Ausbildungsplatz etwa 3 bis 4 Ausbildungsplatzsuchende.

Die Perspektivlosigkeit dieser jungen Menschen wird zunehmend mehr zu einem gesellschaftlichen Problem mit erheblichen Folgewirkungen.

Die Flucht in Subkulturen, Drogenkonsum, Straffälligkeit etc. wird wesentlich schneller vollzogen als bei gleichaltrigen Jugendlichen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. So stellt bspw. die Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung in Herne seit Jahren einen steigenden Anstieg beratungssuchender Jugendlicher fest.

So bedarf es neben der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen durch Politik und Wirtschaft einer umfassenden präventiven Arbeit, um Jugendliche nicht mehr oder nicht weiter ins gesellschaftliche Abseits zu drängen.

Gesellschaft freie Sozialarbeit e.V.

Beratungsstelle Treffpunkt / Kompetenzagentur Herne

Zielsetzung

Ziel der Beratungsstelle/Kompetenzagentur ist es, junge Menschen die den Anforderungen zur sozialen und beruflichen Integration nicht gerecht werden, frühzeitig zu fördern bzw. Ausgrenzung zu verhindern und den Erziehungs- und Integrationsauftrag von Familie und Schule zu flankieren.

Die Arbeit der Beratungsstelle/Kompetenzagentur versteht sich somit als ein Beitrag zur Sozialisation, Erziehung und Bildung. Die Stärkung der Persönlichkeit als Voraussetzung für soziale und berufliche Integration steht dabei im Vordergrund.

Im Mittelpunkt steht somit die Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die aufgrund besonderer sozialer und/oder individueller Bedingungen ohne sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung zu scheitern droht.

Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle/Kompetenzagentur bereiten somit eine mögliche Orientierung auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erst vor.

Zielgruppe

Zu der originären Zielgruppe der Beratungsstelle/Kompetenzagentur zählen insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche.

Soziale Benachteiligung ist gekennzeichnet durch eine defizitäre Sozialisation in Familie, Schule, Berufsleben und sozialem Umfeld.

Hintergrund des Defizits sind häufig die ökonomische Situation, eine unzureichende Bildung und/oder die ethnische oder kulturelle Herkunft.

Zu der Zielgruppe gehören:

- Jugendliche mit erheblichen psychosozialen Schwierigkeiten,
- Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen,
- Jugendliche in Krisensituationen,
- delinquent gewordene Jugendliche,
- Jugendliche mit einer stoffgebundenen oder auch nichtstoffgebundenen Suchtproblematik,
- sozial entwurzelte Jugendliche,

- Schulabbrecher und schulmüde Jugendliche,
- Jugendliche ohne Schulabschluss, die insgesamt an den an sie gestellten Anforderungen zu scheitern drohen und ein hohes Maß an Unterstützung zur sozialen und beruflichen Integration benötigen.

Methoden, Personelle Ausstattung

Handlungsebene sind ein auf die Zielgruppe bezogenes Case-Management (CM) und Netzwerkarbeit.

Die Angebote knüpfen methodisch an den Selbstbehauptungskräften und Selbstgestaltungsmöglichkeiten der jungen Menschen an um sie in eine für sie angemessene, selbständige Lebensführung entlassen zu können.

Die zurzeit 3,38 Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle/Kompetenzagentur verfügen über eine Grundqualifikation als Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Pädagoge. Darüber hinaus verfügen sie über Zusatzausbildungen und ein in vielen Jahren in der Praxis erprobtes umfangreiches Fach- und Methodenrepertoire, das die schulische, berufliche und soziale Integration dieser benachteiligten jungen Menschen sicherstellen hilft, z.B. durch:

- diagnostische Zusatzausbildung zur Kompetenzfeststellung (DiaTrain),
- sozialtherapeutische Zusatzausbildung Schwerpunkt Sucht,
- Zusatzausbildung zum Job Coach,
- systematische und kontinuierliche Förderplanung,
- Sozialtraining, erlebnispädagogische Methoden,
- Lerntypen und Lernförderung,
- Methoden zur Berufswahlorientierung,
- geschlechtsspezifische Arbeit,
- Einzelberatung u. Gruppenberatung,
- Elternberatung und Elternarbeit,
- fundierte Kenntnisse des örtlichen und überörtlichen Hilfesystems
- Gemeinwesenarbeit durch Sozialraumbezug,
- interkulturelle Kompetenz.

Dabei stehen folgende Arbeitsziele/-hilfen im Vordergrund:

- Hilfen zur Lebensbewältigung, zur Stabilisierung und zur Alltagsstrukturierung
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen
(Pünktlichkeit, Sorgfalt, Belastbarkeit, Kontinuität, Stabilität, Zuverlässigkeit u.a.)

- Vermittlung von Sozial- und Selbstkompetenzen (Team- und Kooperationsfähigkeit, Kreativität, Denk- und Lernfähigkeit, Problemlösefähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität, Fähigkeit zur Kritik und Selbstkritik, Begründungs- und Bewertungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Leistungsfähigkeit, Regulierung von Nähe und Distanz, Erhöhung der Frustrationstoleranz, u.a.)
- Vermittlung von ausbildungsbezogenen Kompetenzen
- Kompetenzfeststellung (Dia Train)
- Hilfe bei der Berufswahlorientierung / Ausbildungsplatzsuche

Arbeitskapazitäten

250 Arbeitstage – 30 Tage Urlaub = 220 Tage

220 Tage x 7,8 Std = 1.716,00 Std.

1.716,00 Std. x 3,38 Mitarbeiter/innen = 5.800,00 Std.

Leistungsbeschreibung

1. Einzelfallhilfe/Case-Management, Beratung	3.733 Stunden
2. Veranstaltungen/Projekte	702 Stunden
3. Gremienarbeit	312 Stunden
4. Fortbildung und Supervision	477 Stunden
5. Verwaltung, Dokumentation	576 Stunden

Gesamtstunden: 5.800 Stunden

Jugendkunstschule Wanne-Eickel e.V. - Jugendwerkstatt

Zielsetzung

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag und mit ihrem speziellen Fachwissen will die JKS-Jugendwerkstatt als Einrichtung der Jugendsozialarbeit

- den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule wirksam ergänzen und durch präventive Arbeit zur Vermeidung schulischen Scheiterns beitragen und
- mit ihren Angeboten auch Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht fördern, die besondere Leistungen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration brauchen.

Dies geschieht durch die niederschwellige Heranführung an Berufsvorbereitung, Ausbildung, Beschäftigung, schulische Aus- und Weiterbildung durch

- Vermittlung von Basiswissen und Schlüsselqualifikationen
- Persönlichkeitsstabilisierung
- Hilfestellung beim Übergang in Ausbildung und Beruf

Inhaltliche Beschreibung des Arbeitsansatzes

Die Jugendwerkstatt bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich weiterzubilden, handwerkliche und technische Fähigkeiten zu entwickeln sowie künstlerische und kreative Potentiale zu aktivieren.

Gerade das kreativitätsfördernde Element in der pädagogischen Konzeption ist in hohem Maße geeignet, kulturübergreifend und –vereinend zu wirken und die in vielen Programmen bislang immer noch unterrepräsentierte Zielgruppe „Mädchen / junge Frauen“ anzusprechen.

Projektarbeit in den Werkstätten, pädagogische Betreuung und Stützunterricht zielen auf eine umfassende individuelle Förderung, um den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern.

Angebote

Lernort: Jugendwerkstatt

Ein Schulmüdenprojekt als schulische Ersatzmaßnahme für Jugendliche ab dem 8. Schulbesuchsjahr mit der Zielsetzung der Reintegration in die Schule bzw. Integration in das Ausbildungssystem/Arbeit.

Vollzeitmaßnahme mit den Elementen:

- Unterricht in Mathematik, Deutsch, Englisch, sowie Bearbeitung von Themen der Allgemeinbildung
- Stützunterricht
- Stufenweise Heranführung an die Anforderungen des Arbeitsalltages
- Erwerb handwerklicher Grundqualifikationen
- Berufliche Orientierung
- Motivierung
- Stabilisierung

Jugendwerkstatt

Für Jugendliche bis zu 25 Jahren mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf nach Vollendung der Schulpflicht mit dem Ziel der gesellschaftlichen und beruflichen Integration (Schwerpunkt Jugendprojekt):

- Werkpraxis in den Werkstätten Druck und Gestaltung, Textil- und Raumgestaltung, Arbeiten und Gestalten mit Metall
- Fachtheorie
- Stützunterricht
- Hilfestellung bei der Berufsorientierung
- Stellenakquise im Internet/Bewerbertraining bei Bedarf
- ergänzende sozialpädagogische Angebote: aus Freizeit und Sport
- ergänzende kultur- und medienpädagogische Angebote
- Betriebspraktika in ortsansässigen Firmen und Betrieben

Die o.a. Angebotsformen werden als Vollzeitangebote durchgeführt. Der Einstieg ist fließend möglich. Der Besuch der Jugendwerkstatt ist freiwillig.

Prävention

Für Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schulbesuchsjahr stellt die JKS-Jugendwerkstatt folgende Angebote bereit:

- Schnuppertage für Interessierte
- Schülerpraktika
- Projekte für Schulklassen
- Projektwochen für Schulen

Jugend in Arbeit plus

Die JKS ist seit August 1998 am Landesprogramm NRW Initiative Jugend in Arbeit plus beteiligt.

Bei der Landesinitiative „Jugend in Arbeit plus“ handelt es sich nicht um einen originären Bereich der JSA, doch ist eine Integration dieser Beratungsdienstleistungen in die Leistung der Beratungsstellen/Jugendwerkstätten seitens des MGFFI des Landes NRW grundsätzlich zugelassen und erwünscht.

Personelle Besetzung

Die Jugendwerkstatt ist mit 4 Fachkraftstellen für werkpädagogische und sozialpädagogische Angebote ausgestattet. Ergänzend ist ein Pädagoge für Stützunterricht vollzeitig beschäftigt. Das Verhältnis von Sozialpädagogen zu Werkpädagogen beträgt z.Zt. 1,5:2,5.

Ausbildung/Qualifikation der Beschäftigten

Stützunterricht: - 1. Staatsexamen für Lehramt Sonderpädagogik, Sek.1

Werkpädagogik: - handwerkliche Ausbildung
- handwerkliche Ausbildung und Fachschule
- Magister in Kunstpädagogik

Sozialpädagogik: - Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialarbeiter
- Diplom-Pädagoge

Arbeitskapazitäten

250 Arbeitstage - 28 Tage Urlaub = 222 Arbeitstage

222 x 7,97 Std. x 4 = 7.073,81 Std.(päd. Fachkräfte)

222 x 7,97 Std. = 1.768,45 Std. (Stützlehrer)

Gesamt: 8.842,26 Std.

Leistungsbeschreibung

1. Werkpädagogik (Werkpraxis/Fachtheorie) in den 3 Werkbereichen	
a) Jugendliche mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf	55 Plätze
b) Jugendliche ab dem 8. Schulbesuchsjahr zur Vermeidung schulischen Scheiterns (Schulmüdenprojekt)	24 Plätze
c) Schnuppertage, Projekttag/-wochen für Schulklassen, Schulpraktika	127 Plätze
Gesamt:	4.071 Std.
2. Einzelfallhilfe und Beratungsdienstleistungen	1.825 Std.
3. Sozialpädagogische Ergänzungsangebote (Antigewalttraining, Berufswahlorientierung, Internetunterweisung, Exkursionen, sozialpäd. Projektarbeit)	361 Std.
4. Kultur- und medienpädagogische Ergänzungsangebote (50 Plätze)	295 Std.
5. Stützunterricht/Lerngruppen	820 Std.
6. Informationen und Beratung	230 Std.
7. Teilnehmerverwaltung, Organisation der Maßnahme	580 Std.
8. Teambesprechung/Fortbildung	420 Std.
9. Gremienarbeit	240 Std.
 Gesamtstunden	 8.842 Std.

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Mitte

Begegnungsstätte Horsthausen/ Karl –Hölkeskamp – Haus

Zielsetzung

- Beratung und Begleitung benachteiligter Jugendlicher und ihrer Eltern im Übergang von Schule in den Beruf
- Stabilisierung und Förderung der Persönlichkeit der Jugendlichen, um ihnen einen Einstieg in die Berufswelt zu ermöglichen

Zielgruppe

- Jugendliche ab dem achten Schulbesuchsjahr
- Jugendliche, die nach der Schulpflicht weitere Begleitung benötigen
- Eltern und Lehrer von Jugendlichen ab dem achten Schulbesuchsjahr

Angebote

- Kontaktstelle für Jugendliche aus Herne
- Ansprechpartner von Schulen und Schülern
- Beratungsangebote an weiteren Standorten, z.B.: Bickern/ Unser Fritz
- Internet – Stellensuche/ Bewerbungstraining
- Information und Weitervermittlung zu anderen Unterstützungs- und Hilfesystemen
- Einzelfallhilfen
- Planung und Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Beratung und Information zur Berufsfindung und Berufsvorbereitung
- Hilfen beim Übergang aus der Schule in die Arbeitswelt
- Hilfen bei Schwierigkeiten am Arbeits- oder Ausbildungsplatz
- Unterstützung bei Ämtergängen
- Hilfen in individuellen Krisen- und Konfliktsituationen
- Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit u.a. mit Schulen, Elternvereinen und MSOs

Arbeitskapazitäten der Beratungsstelle:

Berechnungsgrundlage bei 80% von einer Vollzeitarbeitsstelle:

250 Arbeitstage – 29 Tage Urlaub= 221 Tage

221 Tage X 7,7 Stunden = 1.702 Stunden

1.702 Stunden X 80% = 1.361 Stunden

Leistungsbeschreibung

a) Einzelfallhilfe

- Bewerbungsmanagement (individuelle Hilfestellungen)
- Berufswahlorientierung
- Stellenrecherche (Praktika, Ausbildung und Beruf)
- Begleitung bei Ämtergängen
- Information und Weitervermittlung zu anderen Hilfesystemen
- Individuelle Kriseninterventionen

50 Beratungsfälle (je 15 Stunden)

750 Stunden

b) Veranstaltungen und Projekte (für Schulklassen und sonstige Gruppen)

- Berufswahlorientierung und Lebensplanung
- Informationsveranstaltungen
- Vorstellung verschiedener Lerntechniken
- Bewerbungsmanagement in Projektform

Insgesamt

361 Stunden

c) Gremienarbeit

58 Stunden

d) Fortbildung und Supervision

192 Stunden

Gesamtstunden:

1.361 Stunden

Die Stundenaufteilung zwischen den einzelnen Bereichen kann je nach Bedarf variieren.

KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPÄNE

Bei einem Gesamtaufkommen von 458.730,00 € werden lediglich 53.655,00 € - also 11,7% - aus kommunalen Mitteln gegen Jugendarbeitslosigkeit aufgebracht. Wobei ab dem Jahr 2010 die kommunalen Zuschüsse an die Träger der Jugendsozialarbeit aus Gründen der Gleichbehandlung um 5% (insgesamt 2.555,00 €) erhöht wurden. Sollte diese Finanzierung durch die Stadt Herne entfallen bzw. nicht in diesem Umfang aufrecht erhalten werden, ist die Kofinanzierung aus den Drittmitteln auszuschließen, da die Kofinanzierung aus Landes- bzw. Bundesmitteln an Finanzierungszusagen der Kommune geknüpft ist.

Klar ist auch, dass falls die Kofinanzierungsmittel sich verringern, das dargestellte Leistungsangebot nicht aufrechterhalten werden kann, da die betroffenen Träger keine weiteren Eigenmittel zur Verfügung stellen können.

	GFS (3,38 VZ)	JKS (4 VZ*)	AWO (1 VZ)
Ausgaben			
Personal- u. Personalnebenkosten	145.560,- €	183.000,- €	49.750,- €
Anerkennungsbeiträge/Fahrtkosten für Teilnehmer/innen	1.200,-€	9.000,-€	0,- €
Sachkosten	6.070,-€	18.000,-€	5.550,- €
Miet- u. Mietnebenkosten	9.600,- €	31.000,-€	0,- €
Gesamtausgaben	162.430,- €	241.000,- €	55.300,- €

Einnahmen

Land NRW (Landesjugendplan)	39.360,- €	24,23%	147.600,- €	61,24%	24.600,- €	44,48 %
Stadt Herne	16.096,50 €	9,91%	26.827,50 €	11,13%	10.731,- €	19,41 %
ARGE Herne	14.563,50 €	8,97%				
Land NRW (EU-Mittel)	71.676,50 €	44,13%				
Eigenmittel/sonstige Mittel	20.733,50 €	12,76%	66.572,50 €	27,62%	19.969,- €	36,11 %
Gesamteinnahmen	162.430,- €	100 %	241.000,- €	100%	55.300,- €	100 %

* ohne Stützlehrer, da dieser bis zum 31.07.2010 aus EU- und Landesmitteln finanziert wird.

Arbeitsbereich Jugendkulturarbeit

am Beispiel der Jugendkunstschule
Wanne-Eickel e. V. (JKS)



Angebote der Jugendkunstschule
im Arbeitsschwerpunkt: Kreativangebote
im Rahmen der „Kinder- und Jugendkulturarbeit“

1. SELBSTVERSTÄNDNIS VON KULTURELLER BILDUNG

„Kulturelle Bildung ist ein im § 11 KJHG verankerter Schwerpunkt der Jugendarbeit. Jugendkunst-/Kreativitätsschulen und Kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit. Sie entwickeln Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen, tragen zur Entwicklung der Persönlichkeit bei und erschließen jungen Menschen die Teilhabe am kulturellen Leben in der Gesellschaft.

Sie vermitteln kulturelle und soziale Kompetenzen, insbesondere künstlerisch-handwerkliche und medienbezogene Kenntnisse und Ausdrucksmöglichkeiten, auf der Basis kreativer Eigentätigkeit von Kindern und Jugendlichen.“ *aus: Ziele der Jugendkunst /Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen in NRW, Arbeitspapier auf Grundlage des 1998/2001 beschlossenen Zielpapieres, die Änderungen wurden mit den Mitgliedern in den Kulturpädagogischen Gesprächen abgestimmt; Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung im Oktober 2005.*

2. PROGRAMM

Um den vielfältigen Interessen und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen zu entsprechen ist das Programm der JKS in Angebotsinhalten, -formen und -methoden komplex. Es umfasst Angebote in den Sparten:

- Tanz und Theater
- Bildnerisches Gestalten/Performance
- Foto/Video/neue Medien
- Vokal- und Instrumentalmusik
- Tontechnik

in Form von Kursen und Workshops mit dem vorgeschalteten Angebot: Elementarunterricht für Kinder von 4 bis 6 Jahren.

Diese Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet offen und werden im jährlich veröffentlichten Programm bekanntgegeben. Über die in Eigenregie durchgeführten Veranstaltungen hinaus führt die JKS eine Vielzahl von Aktivitäten durch, die in Kooperation mit Trägern aus den Bereichen Bildung, Jugend, Kultur und Freizeit stattfinden.

Neben der Spartenvielfalt im Programm ist eine höchstmögliche Durchlässigkeit der jeweiligen Angebote angelegt, so dass auch ein Wechsel zu einem anderen Angebot in der Regel unkompliziert ist.

Interdisziplinäres Arbeiten ist angestrebt. So kann für eine geplante Tanzaufführung bei Bedarf auch das Bühnenbild entworfen und gebaut werden.

Zielsetzung ist die Unterstützung der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch Förderung ihrer Kreativität sowie ihrer künstlerisch-handwerklichen und sozialen Kompetenzen.

Inhaltlich nehmen die Angebote Bezug auf die Lebenswelt der Beteiligten. Vermittlungsmethoden und Lernmilieus werden auf sie ausgerichtet.

3. ZIELE

Förderung von

- künstlerisch-kultureller Eigentätigkeit und Ausdrucksfähigkeit
- Emanzipation, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialer Handlungskompetenz
- Selbstbestimmung und Selbstorganisation
- Partizipation, Integration und demokratisches Engagement
- Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming)

4. ANGEBOTSFORMEN

Die Angebote der JKS lassen sich unterteilen in

- Kurse
- Projekte
- offene Ateliers und Werkstätten

Kurse werden als fortlaufende Aktivitäten in den einzelnen Sparten entgeltpflichtig angeboten. Sie erstrecken sich über ein Jahr oder mehr und finden zur festgesetzten

Zeit an einem festgesetzten Ort über jeweils eine oder mehrere Unterrichtseinheiten statt. Die Kursangebote sind für

- Kleingruppen (3 bis 6 TN bzw. 4 bis 6 TN),
- Gruppen (ab 7 TN) und
- Großgruppen wie Kinderchöre (ab 25 bzw. 40 TN)

ausgelegt.

Die JKS ist bestrebt, die Kursentgelte sozial verträglich zu gestalten und Kündigungsfristen kurz zu halten.

Einzel- bzw. 2-er-Unterricht wird nur in den Sparten Musik und Tanz angeboten.

Projekte sind thematisch, räumlich und im Umfang festgelegt. Sie sind in der Regel interdisziplinär konzipiert. Sie richten sich häufig an eine bestimmte Gruppe, z. B. Kinder und jugendliche Bewohner eines Stadtteils, Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schule und Altersstufe. Diese Projekte werden in der Regel mit Kooperationspartnern geplant und zum Teil durch Sonderförderungen bezuschusst. Hier sind z. B. Förderungen über das Stadtteilbüro Bickern/Unser Fritz zu nennen.

Offene Ateliers und Werkstätten laden Kinder und Jugendliche ein, sich auf unverbindliche Art einmal im Feld der Kinder- und Jugendkultur umzusehen, etwas Neues auszuprobieren, etwas Bekanntes zu vertiefen. Die in diesem Rahmen seit 2 Jahren laufende Reihe „Kunst Kennen Lernen“ wird z. B. gerne von Grundschulern für Tagesausflüge in das Kunsthaus Crange genutzt.

Kulturpädagogische Angebote im Rahmen von Kindergeburtstagen werden von der JKS seit mehreren Jahren im Kunsthaus Crange an Wochenenden angeboten und erfreuen sich einer wachsenden Nachfrage.

Die Angebote der JKS sind auf der Grundlage des Selbstverständnisses kultureller Bildung sowohl prozess- als auch produktorientiert. Sie vermitteln kulturelle und soziale Kompetenzen auf der Basis von Freiwilligkeit und eigenen kreativen Handlungen.

Kulturelle Mitmachangebote können Bestandteil einer größeren Veranstaltung z. B. eines Stadtteiles wie das Kanalfest sein.

Diese Beiträge, die in ihrer offenen Angebotsform eine selbstbestimmte Nutzung zu einem geringen Entgelt bzw. kostenfrei ermöglichen, z. B. JKS-Skiffle-Band, sind besonders geeignet Kinder aus sogenannten bildungsfernen Familien.

5. FÖRDERUNG

Die JKS erhält von der Stadt Herne zur Sicherung des musisch-kreativen Angebotes in einem Umfang von max. 7030 Unterrichtseinheiten einen Zuschuss, der in seiner jeweiligen Höhe durch Festsetzung im vom Rat der Stadt Herne beschlossenen Haushalt bestimmt wird. Als förderungsfähig gelten kurs- und projektbezogene musisch-kulturelle Angebote sowie honorarpflichtige Einzel- und Fortbildungsveranstaltungen.

Vertragsbeginn war 1993 mit einer Förderhöhe von 388.000,00 DM. Der Zuschuss wurde 1997 um ca. 10 % auf 350.000,00 DM gekürzt. Die Jahresförderung der musisch-kulturellen Arbeit der JKS durch die Stadt Herne beläuft sich seit 2002 auf 179.000,00 €.

6. STRUKTUR

Die JKS verfügt im Schwerpunkt „Kinder- und Jugendkulturarbeit“ über 2,5 Vollzeitstellen für Verwaltung, Verwaltungsleitung und pädagogische Leitung.

Die kulturpädagogischen Angebote werden von einem Team von Dozentinnen und Dozenten mit künstlerischer und/oder (kultur-) pädagogischer Ausbildung durchgeführt. Das Team umfasst ca. 35 Fachkräfte, die auf Honorarbasis beschäftigt sind.

Drei Teilzeitkräfte sind im Bereich Verwaltung und Haustechnik tätig.

Die Verwaltung ist im Kunsthaus Crange an der Dorstener Str. 476 angesiedelt. Das Kunsthaus Crange verfügt über fachspezifisch ausgestattete Ateliers und Werkstätten für Tanz, Theater, Malerei, plastisches Gestalten und Musik. Ein weiterer zentraler Ort für JKS-Angebote ist das Malatelier der Jugendkunstschule, das sich im Gebäude der Musikschule der Stadt Herne befindet und von ihr der JKS zur Verfügung gestellt wird.

Laufzeit und Finanzierung

LAUFZEIT

Der erste Herner Kinder- und Jugendförderplan wurde am 12. Nov. 2007 vom Rat der Stadt Herne beschlossen und war gültig für die Dauer der geltenden Legislaturperiode. Die Gültigkeit endete am 31. Dez. 2009.

Mit der nun vorgelegten Fortschreibung des Herner Kinder- und Jugendförderplans für die neue Legislaturperiode wird eine Gültigkeit bis zum 31. Dez. 2014 angestrebt. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jedoch automatisch bis zur tatsächlichen Verabschiedung der weiteren Fortschreibung im Rat.

Grundsätzlich wird es als sinnvoll erachtet, einen Förderplan jeweils nach der Kommunalwahl durch den neu zusammengestellten Jugendhilfeausschuss und Rat behandeln und beschließen zu lassen.

Mit der Dauer der Gültigkeit des Förderplans für eine Legislaturperiode erfolgt die Absicherung auf kommunaler Ebene dabei analog der Beschlussfassungen zum Landesjugendplan.

FINANZIERUNG

Der Förderplan dient insbesondere der finanziellen Absicherung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger. Sie sind in den Maßnahmen- und Personalplanungen auf Planungssicherheit angewiesen.

Die nachstehenden Aufstellungen zur Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen auf der Grundlage der im Haushaltsjahr 2010 bereitgestellten Mittel. Der Gesamtetat Freier Träger im Produktbereich 36.02 beträgt 919.500,- Euro. Bei den in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzmitteln handelt es sich um jährliche Fördervolumina.

VERÄNDERUNG IM VERGLEICH ZUM ERSTEN KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN

Neuordnung der Betriebskostenzuschüsse für Freie Träger

Im Vergleich zum 1. Förderplan wurden bereits mit den Beschlüssen zum Haushaltsjahr 2009 die Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen und für die Kinderanwältin innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgeschichtet.

Mit den Beschlüssen zum Haushaltsjahr 2010 sind in den Haushaltspositionen der Freien Träger insgesamt 40.500,- Euro (5 % der kommunalen Zuschüsse) eingespart worden. Somit wird für die Freien Träger im kommunalen Kinder und Jugendförderplan die im Rahmen der Haushaltssicherung zu erbringende 5 %ige Einsparung erbracht.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen Freier Träger
Geschäftsbereich 36.02/ Sachkonto 531.800

Einrichtung	kommunaler Zuschuss in €	Träger
Hl. Familie Rottbruchstr. 13	2.585,-	BDKJ
St. Dreifaltigkeit Börsinghauser Str. 60	1.298,-	BDKJ
St. Bonifatius Glockenstr. 7	2.585,-	BDKJ
Thomas-Morus-Haus Widumer Str. 6	2.585,-	BDKJ
St. Barbara Hofstr. 1	2.585,-	BDKJ
St. Marien Herzogstr. 23	1.298,-	BDKJ
Allerheiligste Dreifaltigkeit Helmholtzstr. 3	2.585,-	BDKJ
St. Michael Bickernstr. 25	1.298,-	BDKJ
St. Pius Werftstr. 25	1.298,-	BDKJ
Zuschuss insgesamt	18.117,-	

Einrichtung	kommunaler Zuschuss in €	Träger
Jugendtreff „JUP“ Pantrings Hof 4a	10.900,-	SJD - Die Falken
Jugendtreff „Pub à la Pub“ Unser-Fritz-Str. 95	50.572,-	Spielraum - Falken Bildungs- und Freizeitwerk Herne e.V.
Kindertreff „Am Pütt“ Barbarastr. 34	6.983,-	SJD - Die Falken
Kindertreff in der Laurentiuschule Gahlenstr. 5	4.362,-	SJD - Die Falken
Zuschuss insgesamt	72.817,-	

Einrichtung	kommunaler Zuschuss in €	Träger
Jugend-Café Bismarkstr. 98	3.200,-	Ev. Jugend - Baukau
Café 26 Von-der-Heydt-Str. 26	22.538,-	Ev. Jugend/ Fishermen's Office
Dreifaltigkeit Regenkamp 80	3.200,-	Ev. Jugend- Petrusgemeinde
You!gend-Treff Holsterhausen Ludwig-Steil-Str. 25	3.200,-	Ev. Jugend- Holsterhausen
Jugendtreff Eickel Sennestr. 5	9.579,-	Ev. Jugend- Eickel
Jugendheim Wanne-Süd Zeppelinstr. 1	3.200,-	Ev. Jugend- Matthäus-Gemeinde
Katakombe Göddenhoff 8	3.200,-	Ev. Jugend- Röhlinghausen
Jugendtreff Zion Roonstr.84	3.200,-	Ev. Jugend- Bladenhorst/Zion
Kindertreff Cranger Arche, Sternstr. 30 Jugendtreff Punkt, Unser-Fritz-Str. 30	3.200,-	Ev. Jugend- Crange-Wanne
CVJM-Heim Sodinger Str.3	25.538,-	Ev. Jugend/ CVJM
Konfitüre Schadeburgstr. 57	3.200,-	Ev. Jugend- Emmaus-Gemeinde
„HOT“ Jugendbistro Hauptstr. 245 b	105.000,-	Ev. Jugend/ Fishermen's Office
Zuschuss insgesamt	188.255,-	

Einrichtung	kommunaler Zuschuss in €	Träger
Begegnungsstätte/ Haltestelle Horsthausen Gneisenastr. 6	50.510,- <small>(Zuschussaufteilung: 24.348,- AWO / 26.162,- Falken)</small>	Trägerkooperation: AWO / Spielraum - Falken Bildungs- und Freizeitwerk Herne e.V.
Sportjugendhaus Westring 263	48.781,-	Sportjugend im Stadtsporbund Herne
Kinderanwältin „Bibi Buntstrumpf“	34.860,-	SJD - Die Falken

Verbandsmittel

Des Weiteren erhalten Freie Träger eine finanzielle Förderung für ihre verbandlichen Aktivitäten. Sie sind in ihrer Höhe im Vergleich zum ersten Förderplan unverändert.

Verbandliche Jugendarbeit der größeren Verbände

Geschäftsbereich 32.02/ Sachkonto 531.800

Leistung	kommunaler Zuschuss in €	Träger
Verbandliche Jugendarbeit	48.137,-	Ev. Jugend
Verbandliche Jugendarbeit	63.835,-	BDKJ
Verbandliche Jugendarbeit	41.451,-	SJD „Die Falken“
Verbandliche Jugendarbeit	55.736,-	Sportjugend
Zuschuss insgesamt	209.159,-	

Budgetgestaltung

Die nachstehend aufgeführten Träger erhalten sowohl einen Zuschuss zu ihrer offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen als auch einen Zuschuss zu ihrer Verbandsarbeit. Die Mittel werden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst und als Gesamtbudget des jeweiligen Trägers dargestellt. Für diese Budgets wird den Trägern für die Gültigkeitsdauer dieses Förderplans eine Bestandsgarantie gewährt. Innerhalb dieses Budgets können bedarfsorientiert, in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger und nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, finanzielle Verlagerungen vorgenommen werden. Dies garantiert die Möglichkeit zur flexiblen und bedarfsgerechten Umstrukturierung während einer Legislaturperiode.

Sollten sich durch veränderte Landeszuschüsse die externen Rahmenbedingungen ändern, ist der vorliegende Förderplan im Hinblick auf die finanzielle Förderung und die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit zu überarbeiten.

Budgetgestaltung

Geschäftsbereich 36.02/ Sachkonto 531.800

Träger	<u>Gesamtbudget</u> in €	davon:	
		kommunale Mittel in €	Landesmittel in €
Ev. Jugend	293.810,-	236.392,- (incl. HOT 105.000,-)	57.418,-
BDKJ	100.273,-	81.952,-	18.321,-
Falken/ Spielraum e. V.	160.225,-	140.430,-	19.795,-
Sportjugend	139.027,-	104.517,-	34.510,-
Budgets insgesamt	693.335,-	563.291,-	130.044,-

Landesmittel erhält außerdem die AWO für die Begegnungsstätte Horsthausen in Höhe von 12.377,- €.

Mittel für Schönheitsreparaturen und Mobiliar

Investitionskostenzuschüsse für Jugendheime Freier Träger 5.100,-€

Weitere Verbandsmittel

Neben den Aktivitäten des Stadtjugendrings/AGOT ist auch die Gemeinschaftsaktivität verschiedener Verbände zum jährlichen Mädchenaktionstag aufgeführt. Die weiteren Verbände gelten im Blick auf ihre Förderung in der Kinder- und Jugendarbeit als kleine Verbände. Jedoch verbirgt sich hinter ihnen oft ein erhebliches ehrenamtliches Engagement, das aber flexible Förderstrukturen benötigt. Deshalb sind gerade in diesem Bereich auch zukünftig in der laufenden Legislaturperiode im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel Mittelverschiebungen durch Einzelbeschlüsse im Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Weitere Verbandsmittel

Geschäftsbereich 36.02/ Sachkonto 531.800

Träger	Zuschuss in €
Stadtjugendring/ AGOT	11.900,-
Tierschutzjugend	3.150,-
GfS	2.400,-
Emscherland Orchester	1.800,-
Gewerkschaftsjugend	2.100,-
BUND	550,-
DRK Herne	550,-
DRK Wanne	550,-
Mädchenaktionstage	1.100,-
Weitere Verbandsmittel insgesamt	24.100,-

Sondermittel zur Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher

Sowohl in der einrichtungsbezogenen Kinder- und Jugendarbeit aber auch in der verbandlichen Arbeit wurden im Haushaltsjahr zusätzliche Mittel für die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zur Verfügung gestellt.

Dazu wurden in den Haushalt eingestellt:

Geschäftsbereich 36.02 / Sachkonto 531.800

Leistung	kommunaler Zuschuss in € insgesamt
Ferienfreizeiten/ Zeltlager für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien	43.005,-
Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter	
Aufstockungsmittel Ferienfreizeiten/ Ferienprogramme vor Ort	

Diese Mittel gehen nach Abstimmung mit den Trägern nicht in die Budgets ein, sondern werden über Einzelanträge der Träger abgewickelt. Grund hierfür sind zurzeit noch fehlende Erfahrungswerte für einen bedarfsorientierten Verteilungsschlüssel unter den Trägern.

Für die Vergabe der Mittel im Bereich der Ferienfahrten, Ferienaktionen vor Ort und der Förderung der Betreuerschulungen für die o.g. Zielgruppe der benachteiligten Kinder und Jugendlichen, wurden im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieses Förderplans neue Richtlinien zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzmittel für Sondermaßnahmen

Aufgrund der Haushaltslage und der dadurch notwendigen Einsparungen kann zurzeit kein flexibler Etat eingerichtet werden, um auf nicht planbare Bedarfe zu reagieren oder die pädagogisch als notwendig angesehene Übergangslösung mit mobilen Spielangeboten in der Wanner Fußgängerzone bis zur Umsetzung eines Wanner Kindertreffs zu realisieren, ohne bewährte Arbeit aufzugeben. Bei Verbesserung der Haushaltslage sollen diese Ziele in den folgenden Förderplänen neu geprüft werden.

Weitere Mittel für folgende Leistungen:

Förderung des Ehrenamtes

Leistungen	Kommunaler Zuschuss in €	Träger / Zielgruppe
Vergünstigungen für anerkannte JugendgruppenleiterInnen	4.800,-	InhaberInnen der Jugendleitercard

Schularbeitshilfen

Leistung	Kommunaler Zuschuss in €	Träger
Niederschwellige Angebote der Schularbeitshilfe (u.a. Projekte „Schule aus Jugendhaus“)	24.000,-	Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Prävention an Grundschulen gegen sexuellen Missbrauch

Leistung	Kommunaler Zuschuss in €	Träger
Durchführung des theaterpädagogischen Projekts „Mein Körper gehört mir“	2.850,-	Herner Grundschulen

Jugendsozialarbeit

Leistungen	Kommunaler Zuschuss in €	Träger
Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit	10.230,-	AWO Unterbezirk Ruhr-Mitte
Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit	15.350,-	Gesellschaft Freie Sozialarbeit
Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit	25.520,-	Jugendkunstschule Wanne-Eickel e.V.
Insgesamt	51.100,-	

Jugendkunstschule

hier: Jugendkulturarbeit

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschuss für den Träger Jugendkunstschule ist auf den Bereich der Jugendsozialarbeit beschränkt. Die Empfehlungen der Landesjugendämter zur Gestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne sprechen sich aber eindeutig für eine Absicherung der Jugendkunstschulen im Rahmen der Förderpläne aus.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt daher die Beibehaltung der bisherigen kommunalen Fördervolumina der Jugendkunstschule in Höhe von 179.000 € für die Jugendkulturarbeit beizubehalten.

Kinder- und Jugendarbeit in städtischer Trägerschaft

Mit der sozialraumorientierten Umstrukturierung der Abteilung Jugendförderung und der Bildung der Stadtbezirksteams erfolgte eine Neuordnung von Aufgaben, Diensten und Einrichtungen. Der „pädagogische Etat“ der Abteilung Jugendförderung wurde verlagert und der neuen Struktur angepasst. Er wird nachstehend erläutert. Bezüglich weiterer Betriebskosten und der Darstellung der internen Leistungsverrechnung etwa mit GMH, KGR und Stadtgrün wird auf die jährlichen Haushaltspläne verwiesen.

Im Haushalt der Stadt Herne stehen der Abteilung Jugendförderung für die Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der jährlichen Freigabe des Haushaltes folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Produktbereich 36.03

Sachleistungen	190.600,- €
Dienstleistungen	41.100,- €
Geschäftsaufwendungen	52.100,- €
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	9.500,- €
Investive Mittel	10.200,- €
Insgesamt	303.500,- €

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von 92.500,- € zur Verfügung, die durch Teilnehmerbeiträge, Nutzungsentgelte o.ä. erwirtschaftet werden. Der größte Teil davon. ca. 80.000,- € wird durch das Spielezentrum eingenommen.

Die Verteilung auf die Einzeletats der Teams stellt sich wie folgt dar:

Stadtbezirksteam Wanne:

Das Budget in Höhe von 27.550,- € findet Verwendung für:

- Einrichtungsbezogene Arbeit des Stadtteilzentrums Pluto
- Einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit im JT Am Freibad
- Mobile Arbeit mit Kindern im Stadtbezirk Wanne
- Aufsuchende Jugendarbeit im Stadtbezirk Wanne

Stadtbezirksteam Herne-Mitte:

Das Budget in Höhe von 21.450,- € findet Verwendung für:

- Einrichtungsbezogene Kinder- und Teeniearbeit auf dem Abenteuerspielplatz Hasenkamp
- Mobile Arbeit mit Kindern im Stadtbezirk Herne-Mitte
- Aufsuchende Jugendarbeit im Stadtbezirk Herne-Mitte

Stadtbezirksteam Eickel:

Das Budget in Höhe von 17.050,- € findet Verwendung für:

- Einrichtungsbezogene Arbeit im Kinder- und Jugendkulturzentrum Heisterkamp
- Mobile Arbeit mit Kindern im Stadtbezirk Eickel
- Aufsuchende Jugendarbeit im Stadtbezirk Eickel

Stadtbezirksteam Sodingen:

Das Budget in Höhe von 17.050,- € findet Verwendung für:

- Einrichtungsbezogene Arbeit im Jugendzentrum „Die Wache“
- Mobile Arbeit mit Kindern im Stadtbezirk Sodingen
- Aufsuchende Jugendarbeit im Stadtbezirk Sodingen

Alle Teams haben darüber hinaus die Aufgabe zu den Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit - gemäß Kinder- und Jugendförderungsgesetz - regelmäßige Angebote und Einzelprojekte durchzuführen.

Des Weiteren werden **stadtbezirksübergreifende Veranstaltungen und Angebote** finanziert. Dazu zählen unter anderem:

- Ruhrpottbattle
- Ferienexpress
- Ferienkalender
- Demokratie-Life / Jugendschutz
- Zentrale Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendpflegerische Veranstaltungen

Die Aufteilung der Finanzen auf die Stadtbezirksteams und die stadtbezirksübergreifenden Aktivitäten wird jährlich mit der Jahresplanung bedarfsorientiert vorgenommen und kann demzufolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel variieren.

Dem **Spielezentrum** stehen 101.200,- € zur Verfügung.

Die Mittel für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die investiven Mittel sind nicht in die Teambudgets eingerechnet. Die Bewilligung erfolgt bedarfsorientiert. Die Investiven Mittel unterliegen darüber hinaus der Einzelfreigabe des Kämmersers.

Auf die **internationale Jugendbegegnung / Städtepartnerschaften** entfallen jährlich 25.000,- €.

Die **Personalausstattung** der Stadtbezirksteams ist den Aufgaben und Einrichtungen angepasst und stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung / Team	Personal
Stadtbezirksteam Wanne	6 Vollzeitstellen 1 Jahrespraktikantenstelle
Stadtbezirksteam Herne-Mitte	6 Vollzeitstellen 1 Jahrespraktikantenstelle
Stadtbezirksteam Eickel	4,8 Vollzeitstellen
Stadtbezirksteam Sodingen	6 Vollzeitstellen
Spielezentrum	2 Vollzeitstellen

Darüber hinaus stehen allen Einrichtungen / Teams Stundenkontingente für Verträge mit nebenberuflich und geringfügig Beschäftigten zur Verfügung. Im Stellenplan sind diese mit 3,5 Stellen hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis **Anhang**

Tabelle:

Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit in Herne

Karte:

Jugendfreizeitstätten - Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit in Herne

Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit in Herne

- Auflistung der öffentlich geförderten Einrichtungsstandorte nach Trägerschaft -

NR.	BEZEICHNUNG	ANSCHRIFT	TRÄGERSCHAFT	STADT-BEZIRK
1	„Pluto“	Wilhelmstr. 89a 44649 Herne	Stadt Herne	Wanne
2	Jugendtreff „Am Freibad“	Am Freibad 30 44649 Herne	Stadt Herne	Wanne
3	Kinder- und Jugendkulturzentrum „Der Heisterkamp“	Heisterkamp 62 44652 Herne	Stadt Herne	Eickel
4	Abenteuerspielplatz „Hasenkamp“	Im Hasenkamp 24 44625 Herne	Stadt Herne	Herne-Mitte
5	Spielezentrum / Spielothek	Jean-Vogel-Str. 17 44625 Herne	Stadt Herne	Herne-Mitte
6	Kinder- und Jugendzentrum „Die Wache“	Mont-Cenis-Str. 292 44627 Herne	Stadt Herne	Sodingen
7	Kindertreff Cranger Arche	Sternstr. 30 44653 Herne	Ev. Jugend - Crange	Wanne
8	Jugendtreff Punkt	Unser-Fritz-Str. 30 44649 Herne	Ev. Jugend - Crange-Wanne	Wanne
9	HOT Jugendbistro	Hauptstr. 245b 44649 Herne	Ev. Jugend / Fishermen's Office	Wanne
10	Katakombe	Göddenhoff 8 44651 Herne	Ev. Jugend - Röhlinghausen	Eickel
11	Jugendheim Wanne-Süd	Zeppelinstr. 1 44653 Herne	Ev. Jugend - Matthäus-Gemeinde	Eickel
12	Jugendtreff Eickel	Sennestr. 2 44652 Herne	Ev. Jugend - Eickel	Eickel
13	You!gend-Treff in Holsterhausen	Ludwig-Steil-Str. 25 44625 Herne	Ev. Jugend - Holsterhausen	Herne-Mitte
14	Jugend-Café	Bismarkstr. 98 44629 Herne	Ev. Jugend - Baukau	Herne-Mitte
15	Dreifaltigkeit	Regenkamp 78 44629 Herne	Ev. Jugend - Petrusgemeinde	Herne-Mitte
16	CVJM	Sodinger Str. 3 44623 Herne	Ev. Jugend/ CVJM	Herne-Mitte

NR.	BEZEICHNUNG	ANSCHRIFT	TRÄGERSCHAFT	STADT- BEZIRK
17	Café 26	Von-der Heydt-Str. 26 44629 Herne	Ev. Jugend / Fishermen's Office	Herne-Mitte
18	Jugendtreff Zion	Roonstr. 84 44628 Herne	Ev. Jugend – Bladenhorst / Zion	Sodingen
19	Konfitüre	Schadeburgstr. 57 44627 Herne	Ev. Jugend – Emmaus-Gemeinde	Sodingen
20	St. Michael	Bickernstr. 25 44649 Herne	Kath. KG St. Michael	Wanne
21	Allerh. Dreifaltigkeit	Helmholtzstr. 7 44649 Herne	Kath. KG Allerh. Dreifaltigkeit	Wanne
22	St. Barbara	Hofstr. 1 44651 Herne	Kath. KG St. Barbara	Eickel
23	St. Marien	Herzogstr. 23 44651 Herne	Kath. KG St. Marien	Eickel
24	Hl. Familie	Rottbruchstr. 13 44625 Herne	Kath. KG Hl. Familie	Herne-Mitte
25	St. Bonifatius	Glockenstr. 7 44623 Herne	Kath. KG St. Bonifatius	Herne-Mitte
26	St. Pius	Werftstr. 25 44628 Herne	Kath. KG St. Pius	Sodingen
27	Thomas-Morus-Haus	Widumer Str. 4 44627 Herne	Kath. KG St. Peter und Paul	Sodingen
28	St. Dreifaltigkeit	Börsinghauser-Str. 60 44627 Herne	Kath. KG St. Dreifaltigkeit	Sodingen
29	Kindertreff „Laurentiuskeller“	Gahlenstr. 5 44653 Herne	SJD - Die Falken	Wanne
30	Teenie- und Jugendtreff „Pub à la Pub“	Unser-Fritz-Str. 95 44653 Herne	Spielraum - Falken Bildungs- und Freizeitwerk Herne e.V.	Wanne
31	Kindertreff „Am Pütt“	Barbarastr. 34 44651 Herne	SJD - Die Falken	Eickel
32	Kinder- und Jugendtreff „JUP“	Pantrings Hof 4a 44628 Herne	SJD - Die Falken	Sodingen
33	Begegnungsstätte/ Haltestelle Horsthausen	Gneisenaustr. 6 44628 Herne	Trägerkooperation Spielraum - Falken Bildungs- und Freizeitwerk Herne e.V. / AWO	Sodingen
34	Sportjugendhaus	Westring 263 44629 Herne	Sportjugend im Stadt- sportbund Herne	Herne-Mitte

Datenstand: Januar 2010